



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

04785/ 205  
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20  
www.flattach.gv.at

## Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser  
Amtsleitung

DW 12

## Sitzungsprotokoll

(2. Sitzung 2022)

über die am **Dienstag, den 12. Juli 2022** in der **Bergrettungszentrale der Ortsstelle Fragant** stattgefundenene Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Flattach.

Beginn: **18:10 Uhr**

Ende: **20:41 Uhr**

### **ANWESENDE:**

#### **Mandatare:**

Vorsitzender Bürgermeister Kurt SCHOBER  
2. Vize-Bürgermeisterin DI Karin VIERBAUCH

1. Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG  
GV Markus PODESSER

GR Elfriede RUMBOLD  
GR Vinzenz BRANDSTÄTTER  
GR Gert WALTER  
GR Andreas ZECHNER

GR Kornelia STRIEDNIG  
GR Werner HUBER  
GR Johann RITSCH

GR Josef ISTENIG  
GR Dipl.-Päd. Sigrid HOTTER

GR Michael MAYER BA  
GR Michael PUSSNIG

#### **Bedienstete der Gemeinde Flattach:**

FV Karina THALER  
AL Mag. (FH) Markus ZAISER

#### **Ersatzmitglieder:**

-x-

#### **Entschuldigt waren:**

-x-

#### **Unentschuldigt waren:**

-x-

## Tagesordnung:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Anträge und Anfragen
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Bericht des Kontrollausschusses
5. Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben
6. Rechnungsabschluss 2021 – Beschlussfassung
7. 1. Nachtragsvoranschlag 2022 – Beschlussfassung
8. Wasserbezugsgebühren – Schreiben Abt. 3 vom 11.02.2022 und 18.02.2022 - Zurkenntnisnahme
9. Wasserbezugsgebühren – Einführung Bereitstellungsgebühr – neuerliche Beratung
10. Kanalgebühren – Schreiben Abt. 3 vom 17.11.2021 - Zurkenntnisnahme
11. Projekte „PV-Anlage Gemeindeamt“ und „PV-Anlage Volksschule“ – Genehmigung KPC-Förderverträge
12. Wasserverband Mölltal: Interessentenbeitrag – 2. Erhöhung
13. Kindergarten-Tarife 2022/23 – Beschlussfassung
14. Ingrid Maier-Krassnitzer und Elmar Braunhofer:  
Ansuchen auf Übernahme der Wegparzelle 15/4, KG Fragant, in das öffentliche Gut
15. Bringungsgemeinschaft Güterweg Flattachberg: Ansuchen um Beihilfe zu Katastrophenschaden
16. Bringungsgemeinschaft Flattachberg-Zubringer: Ansuchen um Beihilfe zu Katastrophenschaden
17. Hr. Daniel Schober: Parzelle 16, KG Flattach - Grenzbereinigung/Abtretung in das ÖG
18. Stellenplan 2022 – 2. Abänderung
19. FläWi-Änderung 1/2022 – Beschlussfassung nach Kundmachung
20. Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)

Die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte schriftlich bzw. per E-Mail (i.S. § 35 (2) K-AGO) durch den Bürgermeister. Die Zustimmungserklärungen der Mandatäre bzw. die Sendebestätigung liegen vor.

Die Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurde durch den Vorsitzenden festgestellt.

Zu Protokollmitunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurden **GR Josef ISTENIG** und **GR Werner HUBER** gewählt.

Zum Schriftführer wurde **AL Mag. (FH) Markus Zaiser** bestellt.

## **TOP 1: Bericht des Bürgermeisters**

a)

Bgm. Schober berichtet über den aktuellen Stand zum Bauvorhaben „Revitalisierung der Fraganter Selbstversorgerhütten“ des Österreichischen Alpenvereines (ÖAV) in der Großfragant. Aktuell liegt eine konsenslose Bauführung vor, die seitens der Baubehörde vollumfänglich gemäß den gesetzlichen Vorgaben geahndet wurde (Einstellungsverfügung, verwaltungsstrafrechtliche Anzeige, etc.). Aktuell ist das Bauvorhaben nach wie vor eingestellt. Auch vor dem Hintergrund der aktuell fehlenden naturschutzrechtlichen Bewilligung.

b)

Bauausschuss-Obmann Vize-Bgm. Gugganig berichtet über Status-Quo zu den laufenden WLV-Projekten sowie dem Vorhaben „GWVA Innerfragant-NEU“.

c)

Der Bürgermeister informiert, dass aktuell Drohnenbefliegungen aller Gräben im Gemeindegebiet durchgeführt wurden. Die Ergebnisse wurden dokumentiert bzw. haben sich einige Handlungserfordernisse ergeben.

d)

Zu den KAT-Schäden 2018/19 hält der Bürgermeister fest, dass die finalen Abrechnungen diesbezüglich noch nicht fertiggestellt wurden. Ebenso ist der zugehörige Finanzierungsprozess noch nicht abgeschlossen. Die Mitglieder des Gemeinderates mögen diesen Umstand in Erinnerung behalten.

e)

Seit dem 11.07.2022 liegt für das Mölltal ein neuer Bus-Fahrplan auf. Taktungen und Anbindungen wurden nachhaltig und bedarfsgerecht adaptiert. Jedes GR-Mitglied wird durch die Amtsleitung die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung gestellt bekommen.

f)

Im Rahmen der von LR Ing. Fellner ins Leben gerufenen Aktion „Interkommunaler Zusammenhalt“ nach den Katastrophenereignissen in Arriach und Treffen wurden seitens der Gemeinde Flattach heute 3 Mitarbeiter mit einem Mini-Bagger ins Katastrophengebiet entsendet. Dies aus Gründen der Solidarität mit den betroffenen Gemeinden.

g)

Der Bürgermeister berichtet und gratuliert zu den exzellenten Leistungen von Flattacher Musikschülern bei verschiedenen Wettbewerben auf Landes- und Bundesebene. Auch den entsprechenden Lehrern gebührt diesbezüglich ein großes Dankeschön.

Ebenso gratuliert Bgm. Schober der Gruppe 2 der FF Flattach-Fragant zum kürzlich errungenen Landesmeistertitel.

Abschließend spricht der Bürgermeister gegenüber Vize-Bgm. DI Vierbauch eine herzliche Gratulation zu der ihr kürzlich verliehenen hohen Auszeichnung des ÖBV aus.

**TOP 2: Anträge und Anfragen**

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an 1. Vize-Bgm. Gugganig, welcher den Vorsitz übernimmt.

Der Vorsitzende verliest nachstehenden Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters i.S. § 42 K-AGO:



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

04785/ 205  
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567  
www.flattach.at

## Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser  
Amtsleitung  
DW 12

An den  
Gemeinderat  
der Gemeinde Flattach  
9831 Flattach

Flattach, am 12.07.2022

## **DRINGLICHKEITSANTRAG**

zur Sitzung des Gemeinderates Flattach am 12.07.2022  
gemäß § 42 K-AGO

### **FläWi-Änderung 1/2021 – Bepflanzungskonzept Privatrechtliche Vereinbarung**

Ergänzend zum Beschluss des Gemeinderates vom 24.03.2022, TOP 13 a), wurde seitens der fachlichen Raumordnung beim Amt der Kärntner Landesregierung ein Gestaltungskonzept mit Begründungsmaßnahmen sowie eine diesbezügliche privatrechtliche Vereinbarung zur tatsächlichen Umsetzung eingefordert.

In Abstimmung mit dem Raumplanungsbüro DI Kaufmann wird das geforderte Konzept ausgearbeitet bzw. zwischenzeitlich auch die notwendige privatrechtliche Vereinbarung finalisiert.

Es wird somit der Antrag gestellt, der vorliegenden Vereinbarung die Zustimmung zu erteilen und in der Sitzung des Gemeinderates am 12.07.2022 einer Beratung und Beschlussfassung zuzuführen.

Weiters ersuche ich, diesem Antrag gemäß § 42 Abs. 2 K-AGO die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bürgermeister:

Kurt SCHOBER



Über Antrag von Vize-Bgm. Gugganig wird einstimmig beschlossen, vorstehendem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen, und diesen unter TOP 19 a) zu behandeln.

Der Vorsitzende verliert nachstehenden Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters i.S. § 42 K-AGO:



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

04785/ 205  
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567  
www.flattach.at

## Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser  
Amtsleitung  
DW 12

An den  
Gemeinderat  
der Gemeinde Flattach  
9831 Flattach

Flattach, am 12.07.2022

## DRINGLICHKEITSANTRAG

zur Sitzung des Gemeinderates Flattach am 12.07.2022  
gemäß § 42 K-AGO

### **Stromlieferangebote der KELAG für die Jahre 2023-2025**

Derzeit sind die Strompreise generell sehr stark im Steigen begriffen, wobei kurz- und mittelfristig mit keiner nachhaltigen Entspannung der Lage zu rechnen ist.

Die KELAG hat die Gemeinde Flattach auf diesen Umstand nunmehr hingewiesen bzw. entsprechende Angebote zum Abschluss eines 3-Jahres-, 2-Jahres- oder 1-Jahresvertrages unterbreitet.

Es wird somit der Antrag gestellt, die vorliegenden Angebote in der Sitzung des Gemeinderates am 12.07.2022 umgehend einer Beratung und Beschlussfassung zuzuführen.

Im Bewusstsein, dass Dringlichkeitsanträge mit keiner finanziellen Belastung der Gemeinde verbunden sein dürfen, wird im konkreten Fall die Notwendigkeit einer umgehenden Beratung und Beschlussfassung weit höher bewertet, um finanziellen Schaden durch die weiterhin exorbitant steigenden Strompreise von der Gemeinde Flattach abwenden zu können.

In diesem Sinne ersuche ich, diesem Antrag gemäß § 42 Abs. 2 K-AGO die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bürgermeister:

  
Kurt SCHOBER



Über Antrag von Vize-Bgm. Gugganig wird einstimmig beschlossen, vorstehendem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen, und diesen unter TOP 19 b) zu behandeln.

Vize-Bgm. DI Vierbauch übergibt dem Bürgermeister nachstehenden selbstständigen Antrag der Liste „TAFF“ i.S. § 41 K-AGO:

Taff – TEAM Alternative für Flattach  
Fraktion im Gemeinderat

An den  
Gemeinderat der Gemeinde Flattach  
9831 Flattach 73

Laut § 41 der K-AGO stellen die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Fraktion Taff-TEAM Alternative für Flattach den selbständigen Antrag:

- Ein **Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit** sollte gebildet werden. (K-AGO §26 Abs. 9)  
Aufgrund des Gemeinderatswahl-Ergebnisses steht der Obmann der Liste Taff – TEAM Alternative für Flattach zu.

Begründung:

Die Gründung eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe könnte Grundlage für eine strukturierte, effektive und nachhaltige Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit in der Gemeinde inklusive der touristischen Angelegenheiten sein und sich mit folgenden Betätigungsfeldern beschäftigen:

- Whatsapp Information
- Flattach App – Publizierung und Weiterentwicklung
- Weiterentwicklung der Homepage
- Gemeindezeitung (Inserate, kurz und langfristiger Redaktionsplan...)
- Social Media Police
- Konzipierung und Beratung bezüglich div. Drucksorten (Chronik, Traditionsdokumentation...)
- DSGVO und Bildrechteverwaltung

Flattach, 12.07.2022



Handwritten signatures in blue ink, including the name 'Niklaus' written in a larger, more legible script at the bottom.



Über Antrag von Vize-Bgm. Gugganig wird einstimmig beschlossen, vorstehenden Antrag unter TOP 19 c) zu behandeln.

GR Hotter fragt an, ob die Möglichkeit besteht, für die Gemeinde einen „Kindergarten-Bus“ zu installieren. Die Kosten dafür würden für die Dauer von 10 Monaten rund € 3.000 betragen. Bgm. Schober ersucht die Gemeinderätin, dieses Thema weiter und final aufzubereiten, und damit sodann wieder bei ihm vorstellig zu werden.

Vize-Bgm. DI Vierbauch spricht sich dafür aus, auf die Themen „Klimaschutz“ und „Nachhaltigkeit“ verstärkt zu setzen (z.B. E-Mobilität, Car-Sharing, etc.). Der Bürgermeister erklärt dazu, dass das Thema „LEADER-Region“ ohnedies in der kommenden GR-Sitzung zu beraten sein wird.

Weiters erkundigt sich Vierbauch hinsichtlich der „Förderung für Tourismus-Attraktionen“.

Vize-Bgm. Gugganig führt dazu aus, dass diese durch das Tourismusbüro ausgearbeitet und eingereicht wurde.

Vierbauch fragt weiters an, in welchem Gremium die „Strategien im Tourismus“ besprochen werden.

Bgm. Schober verweist diesbezüglich auf den Tourismusausschuss. Die Obfrau dieses Ausschusses, GR Striednig, ergänzt dazu, dass Ende September eine Ausschusssitzung mit GF Mag. Müllmann (NP-Region) stattfinden wird. Damit verbunden soll auch eine Information an die Vermieter über die weitere Entwicklung des Tourismus in Flattach einher gehen.

Vize-Bgm. Vierbauch erkundigt sich weiters nach dem nächsten Termin hinsichtlich eines Vereinsstammtisches.

Die zuständige Ausschussobfrau, GR Striednig, verweist dazu auf einen Termin im Herbst 2022.

Außerdem möchte Vierbauch wissen, wer die Budgetmittel für das Projekt „Gesunde Gemeinde“ verwaltet bzw. freigibt.

Der Bürgermeister klärt dazu auf, dass diese Mittel immer anlassbezogen freigegeben wurden.

Zudem erkundigt sich Vierbauch, ob das Thema „PV-Anlagen“ auch für das Freischwimmbad relevant ist.

BAO Vize-Bgm. Gugganig verweist dazu auf die bereits eingereichten Projekte „PV-Anlage Gemeindeamt“ und „PV-Anlage Volksschule“.

Hinsichtlich der jüngsten Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten im Freischwimmbad erkundigt sich Vierbauch, ob die Gemeinde Flattach dazu finanzielle Beiträge geleistet hat.

Bgm. Schober klärt dazu auf, dass diese Maßnahmen als „großzügiges Sponsoring“ der Fa. Noritec betrachtet werden können.

GR Pussnig möchte wissen, wann die jährlichen Vereinsförderungen ausbezahlt werden.

FV Thaler klärt dazu auf, dass dies stets gegen Ende des Jahres der Fall ist.

GR Maier berichtet über einen kürzlich kurzfristig einberufenen „Innovationsstammtisch“ mit ca. 20 Personen. Im Ergebnis dieser Zusammenkunft wurde die Wichtigkeit dieses Themas betont.

Maier regt an, sich diesbezüglich „Know-How“ und „Inputs“ von fachkundigen Personen zu holen.

**TOP 3: Genehmigung der Tagesordnung**

Vize-Bgm. Gugganig übergibt den Vorsitz an den Bürgermeister, welcher den Vorsitz übernimmt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Tagesordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

**TOP 4: Bericht des Kontrollausschusses**

Der Obmann des Kontrollausschusses, GR Pußnig, bringt dem Gemeinderat die Protokolle der Sitzungen des Kontrollausschusses vom 21.12.2021 sowie vom 18.05.2022 zur Kenntnis:

# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

Telefon: 04785 205  
e-mail: flattach@ktn.gde.at

Sachbearbeiter  
Thaler Karina

Flattach, am 21.1.2021  
Zahl: 004-4-223-1/2021

## NIEDERSCHRIFT

(4. Sitzung 2021)

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Flattach am **Dienstag, dem 21. Dezember 2021** mit dem Beginn um **09:00 Uhr** am Gemeindeamt Flattach der **Mitglieder des Kontrollausschusses** der Gemeinde Flattach.

### Beginn: 09:25 Uhr

Bei der Prüfung waren anwesend:

#### Vom prüfenden Organ:

<i>Obmann</i>	<i>Michael Pußnig</i>
<i>Ersatz-Mitglied</i>	<i>Joha</i>
<i>nn Ritsch für Huber Werner</i>	
<i>Ersatz-Mitglied</i>	<i>Christian Unterweger für Michael Mayer</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Elfriede Rumbold</i>

Nicht anwesend:

<i>Mitglied</i>	<i>Michael Mayer</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Werner Huber</i>
<i>(entschuldigt)</i>	

#### Vom Gemeindeamt Flattach:

*FV Karina Thaler*  
*Angerer Evelyn*

Die Einladung an die Mitglieder des Kontrollausschusses erfolgte schriftlich durch den Obmann.

**TOP 1:** Der Obmann begrüßt alle Anwesenden.

**TOP 2: Abgaben/Rückstände**

Die Abgabenaußenstände wurden aufgrund der vorgelegten offenen Postenliste besprochen. Forderungen welche länger als 6 Monate aufscheinen, wurden diskutiert. Alle rechtlichen Schritte zB Exekutionen sind gesetzt. Ansonsten wurden keine größeren Rückstände außerhalb der Fälligkeiten festgestellt.

**TOP 3: Belegprüfung**

Die Belege wurden im Zeitraum von 09.11. bis 21.12.2021 stichprobenartig geprüft und es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

**TOP 4: Tagesaktuelles**

xxx

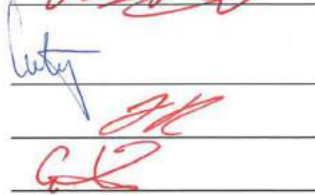
Ende: 10:07 Uhr

**Unterschriften:**

Obmann des Kontrollausschusses:



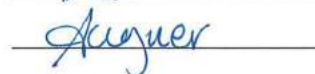
Mitglieder des Kontrollausschusses:



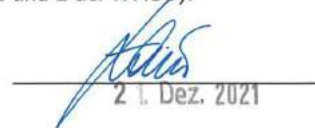
FV Karina Thaler (Schriftführerin):



Angerer Evelyn



Dem Amtsleiter der Gemeinde Flattach zur Kenntnisnahme (Nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 78 Abs. 3 und 93 und Abs. 1 und 2 der K-AGO):



21. Dez. 2021

Diese Niederschrift wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ zur Kenntnis gebracht.

Flattach, am 21.12.2021

Der Bürgermeister  
Schober Kurt

# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

Telefon: 04785 205  
e-mail: flattach@ktn.gde.at

Sachbearbeiter  
Thaler Karina

Flattach, am 18.05.2022  
Zahl: 004-4-73-1/2022

## NIEDERSCHRIFT

(1. Sitzung 2022)

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Flattach am **Mittwoch, dem 18. Mai 2022** mit dem Beginn um **17:30 Uhr** am Gemeindeamt Flattach der **Mitglieder des Kontrollausschusses** der Gemeinde Flattach.

### Beginn: 17:30 Uhr

Bei der Prüfung waren anwesend:

#### Vom prüfenden Organ:

<i>Obmann</i>	<i>Michael Pußnig</i>
<i>Ersatz-Mitglied</i>	<i>Huber Werner</i>
<i>Ersatz-Mitglied</i>	<i>Christian Unterweger für Michael Mayer</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Elfriede Rumbold</i>

Nicht anwesend:

<i>Mitglied</i>	<i>Michael Mayer (entschuldigt)</i>
-----------------	-------------------------------------

#### Vom Gemeindeamt Flattach:

*FV Karina Thaler*

Die Einladung an die Mitglieder des Kontrollausschusses erfolgte schriftlich durch den Obmann.

**TOP 1:** Der Obmann begrüßt alle Anwesenden.

**TOP 2: Rechnungsabschluss 2021**

Der Rechnungsabschluss 2021 wurde vom Obmann Michael Pußnig in Kooperation mit der Finanzverwalterin Karina Thaler vorgetragen. Einzelne Positionen wurden mit den Mitgliedern besprochen, diskutiert und stichprobenartig geprüft.

Kumuliertes Nettoergebnis im Ergebnishaushalt: -63.953,09

Geldfluss der VA-wirksamen Gebarung im Finanzierungshalt: -52.990,14

**TOP 3: Belegprüfung**

Die Belege wurden im Zeitraum von 21.12.2021. bis 06.05.2022 stichprobenartig geprüft und es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

**TOP 4: Tagesaktuelles**

xxx

Ende: 18:30 Uhr

**Unterschriften:**

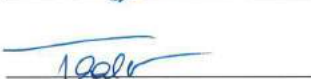
Obmann des Kontrollausschusses:



Mitglieder des Kontrollausschusses:



FV Karina Thaler (Schriftführerin):



Dem Amtsleiter der Gemeinde Flattach zur Kenntnisnahme (Nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 78 Abs. 3 und 93 und Abs. 1 und 2 der K-AGO):



19. Mai 2022

Diese Niederschrift wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ zur Kenntnis gebracht.

Flattach, am 18.05.2022

Der Bürgermeister  
Schober Kurt

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen vorstehende Ausführungen des Kontrollausschuss-Obmannes zustimmend zur Kenntnis.



## **TOP 5: Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben**

Folgende Rechnungen (alle inkl. Ust.) liegen zur Genehmigung durch den Gemeinderat vor:

a)

### Projekt „WVA-Innerfragant-NEU“:

Regieantrag (Einbauteile Puffquelle)	€ 5.153,12
Zusatzauftrag Pumpe (Fa. Xylem)	€ 5.079,60

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Aufträge zu genehmigen.

b)

### FamiliJa – Radwegpflege 2022:

Das Familienforum Mölltal hat die Radwegpflege mit Anfang Mai wieder übernommen.

Die Konditionen für das heurige Jahr lauten wie folgt:

Basisbeitrag pro Einwohner:	€ 0,26	(2021: € 0,22)
Kilometer (nicht asphaltiert):	€ 378,00	(2021: € 315,00)
Kilometer (asphaltiert):	€ 252,00	(2021: € 210,00)
Sachkostenpauschale:	€ 882,00	(2021: € 735,00)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die Radwegpflege 2022 gemäß vorstehenden Konditionen zu genehmigen.

c)

### Elektronische Zeiterfassung – Ausweitung Lizenz

Durch die jüngsten Personalaufnahmen ist eine Erweiterung der derzeitigen Lizenz von max. 15 auf max. 20 Mitarbeiter nötig. Pro Monat verursacht dies Kosten von € 15,22 inkl. Ust.. Ab August 2022 (Pensionierung Reinigungskraft) wird wieder mit der bisherigen Lizenz (max. 15 MA) das Auslangen gefunden, sodass die genannte Erweiterung wieder gekündigt werden kann.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese befristete Lizenz-Erweiterung zu genehmigen.

d)

### Wartungsvertrag über Hydrantenkontrollwartung

Gemäß GV-Beschluss vom 28.10.2021 wurde festgelegt, diese Thematik erst dann neuerlich zu beraten, sobald die Endfassung des ggst. Wartungsvertrages vorliegt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Wartungsvertrag zu genehmigen:



## Wartungsvertrag über Hydrantenkontrollwartung bzw. - Sanierungsmaßnahmen

Formular 03/2022

IND

zwischen Anrede

Firma / Gemeinde

Strasse

PLZ / Ort

nachstehend Auftraggeber (AG) genannt  
und der Firma



**Hawle Service GmbH**  
A-2544 Leobersdorf  
Aredstraße 29  
www.hawle-service.at

nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt.

### 1. Ziel des Wartungsvertrages

Das Ziel der periodischen Hydrantenkontrollwartung ist es, die Einsatzbereitschaft der Hydranten sicherzustellen und das Leitungsnetz vor nachhaltigen Schäden zu schützen. Im Schadensfall dient die Dokumentation dem Nachweis der eingehaltenen Prüfpflichten.

### 2. Gegenstand des Vertrages

Der AN erhält den Auftrag, die periodische Wartung, Überprüfung und sachkundige Kontrolle der Hydranten, bzw. Sanierungsmaßnahmen in folgendem Umfang durchzuführen.

Hydranten - Kontrollwartungen von  Hydranten

inkl. Vorschieber-Wartung bei  Hydranten

Die periodische Wartung erfolgt:

Gesamtsumme inkl. Anfahrt	<b>€ 4.094,00</b>
Bindung	<b>10 Jahre</b>
abzügl. Rabatt für Wartungsvertrag	<b>€ -1.064,00</b>
<b>Pauschalpreis:</b> <small>(zzgl. MwSt.)</small>	<b>€ 3.030,00</b>

Der genaue Zeitpunkt der Wartung wird mit dem AG abgestimmt.

Die erstmalige Wartung erfolgt im

Ansprechpartner des Auftraggebers:

Hr. Name:  Tel.:

E-Mail:  Anmerkung: an diese Mail-Adresse werden die Zugangsdaten für Hawle.MAP zugestellt.

### 3. Leistungen des Auftragnehmers

Die Hydranten - Kontrollwartungen werden laut beigefügter Leistungsbeschreibung durchgeführt und umfassen folgende Punkte:

- Kontrolle und Bewertung der Zugänglichkeit
- Spülen des Hydranten bzw. der Zuleitung
- Kontrolle des Betätigungsmomentes
- Kontrolle des statischen Leitungsdruckes
- Messung der Löschwasserrate
- Kontrolle der Entleerungsfunktion
- Prüfung der autom. Belüftung
- elektr. Leckortung
- Kontrolle der Abgangskupplungen
- Dichtheitsprüfung
- Tausch defekter Kleinteile
- Dokumentation inkl. "SILBER" - Zugang für Hawle.MAP (Hydrantenplan)

### 4. Pauschalpreis

Die Wartung der vereinbarten Anzahl der Hydranten erfolgt zum oben festgesetzten Pauschalpreis zzgl. MwSt. Darüber hinaus notwendige Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten müssen gesondert angeboten werden, wobei Kunden mit einem Wartungsvertrag ein Rabatt von 5% auf alle Reparatur- bzw. Instandsetzungspauschalen gewährt wird.

Der Pauschalpreis wird nach Maßgabe der prozentuellen Veränderung des von der Anstalt Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI) 2020 wertgesichert.

### 5. Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor der nächsten fälligen Wartung schriftlich erfolgen. Dieser Vertrag kann frühestens nach einer Laufzeit von 10 Jahren (2031) gekündigt werden.

### 6. AGB

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN sind Bestandteil des Vertrages.

### 7. allfällige weitere Vereinbarungen

*WW Sonderkonditionen lt. Vereinbarung mit DI Erich Olsacher*

Der Auftraggeber:

Ort, Datum

Der Auftragnehmer:

Ort, Datum

(Stempel und Unterschrift)

(Stempel und Unterschrift)

Seite 2 von 2

e)

Schulobstprogramm 2022/2023:

Auch für das kommende Schuljahr 2022/2023 wurde seitens der Landwirtschaftskammer Kärnten wiederum ein Schulobst und -gemüse Programm angeboten.

Der diesbezügliche Kostenanteil pro Kind beträgt € 3,80.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese Aktion zu genehmigen.

f)

Folgende weitere Rechnungen (alle inkl. Ust.) liegen – infolge VA-Überschreitung - zur Genehmigung vor:

Brandstätter Helmut, Re.Nr. A0165-22 vom 23.03.2022 Straßenbeleuchtung Fehlersuche + Reparatur	€ 1.528,46
Wasserverband Mölltal, Re.Nr. 1.Teilbetrag 2022 vom 29.03.2022	€ 32.604,88
Zürich Versicherungs AG, Re.Nr. KF-08411592-4 vom 21.03.2022 Rechtsschutz KFZ	€ 264,76
Zürich Versicherungs AG, Re.Nr. KF-08361464-1 vom 21.03.2022 Rechtsschutz Personen	€ 1.729,67
Freunde der Musikschule Mölltal, Re.Nr. Abr. 2.HJ 21/22 vom 30.03.2022	€ 2.671,00
Kelag AG, Re.Nr. 2237510 vom 05.05.2022 TZ Strom Bauhof	€ 884,00
Büromaschinen Karl, Re.Nr. 2022-11126 vom 03.05.2022 Umstellung Kassa Tourismus	€ 246,00
Büromaschinen Karl, Re.Nr. 5/22 Miete vom 05.05.2022 Monatsmiete Kopierer Tourismus	€ 151,20
RKM, Re.Nr. Internet 5/22 vom 05.05.2022 Monatsmiete Internet Tourismus	€ 43,00
Würth Hohenburger GmbH, Re.Nr. 20/6309362 vom 25.04.2022 Div Material Wasserleitungsumlegung Fortschegger	€ 1.284,73
Zraunig Reinhard, Re.Nr. 118/78 vom 27.04.2022 Verpflegung Flurreinigung	€ 537,40
Troyer Georg, Re.Nr. 52/22 vom 02.05.2022 Katzenkastration	€ 73,00
Peter Seppele GmbH, Re.Nr. 1053442 vom 29.04.2022 Biomüll 1.Quartal 2022	€ 244,20
Zraunig Reinhard, Re.Nr. 2022002 vom 27.04.2022 Schneeräumung	€ 805,00

Wirtschaftskammer Kärnten, Re.Nr. Grundumlage 21+22 vom 25.04.2022 Grundumlage 2021+2022 Lift+Bad	€ 1.080,00
Gugganig Karin, Re.Nr. 72025 vom 21.04.2022 Bäume für Park Flattach	€ 93,00
Franz Moser GmbH, Re.Nr. 22003820 vom 25.04.2022 Handschuhe Flurreinigung, div Anschaffungen RS	€ 137,94
Schachner Christian, Re.Nr. 2222 vom 15.04.2022 Verrechnung Radlader und Schneeräumung mit Traktor	€ 5.286,00
Urban & Glatz ZiviltechnikergmbH, Re.Nr. 96/22 vom 31.03.2022 Überprüfung Bergbrücke	€ 1.800,00
G.Bernhardt´s Söhne GmbH, Re.Nr. 2201672 vom 11.04.2022 Tauschzähler	€ 67,20
G.Bernhardt´s Söhne GmbH, Re.Nr. 2201345 vom 23.03.2022 Tauschzähler	€ 1.509,00
Ntb Thalhammer Bürotechnik GmbH, Re.Nr. 22211201 vom 31.03.2022 Zeiterfassungsterminal + Installation Tourismus	€ 1.763,64
Sportastic HandelsgmbH, Re.Nr. S22-12114A, vom 28.03.2022 Jugendfußballtornetz	€ 166,01
Zechner GmbH, Re.Nr. 756-2022 vom 12.-04.2022 Bagger – Straßenbeleuchtung Fehlersuche	€ 1.291,20
Abfallwirtschaftsverband Spittal/Drau, Re.Nr. 34527 vom 31.03.2022 Biomüll 3/22	€ 66,48
Würth Handelsgmbh, Re.Nr. 909340699 vom 12.05.2022 div Material Skaterrampen	€ 152,45
Weyland Steiner Handwerks + Industriebedarf, Re.Nr. RAK8349696 vom 17.05.2022 Schleifer + Papier Skaterrampen	€ 242,14
Unser Lagerhaus, Re.Nr. 061070 vom 13.05.2022 Diesel	€ 1.936,22
Bettina Thaler, Re.Nr. Babyschwimmen Familija, vom 04.04.2022	€ 90,00
Verein Dorfplatz Kurierdorf, Re.Nr. Beitrag 2021 vom 23.05.2022	€ 1.500,00
DC elektronische Zahlungssysteme GmbH, Re.Nr. 35158973 vom 13.05.2022 Aktivierung Bankomatterminal	€ 54,18
DC elektronische Zahlungssysteme GmbH, Re.Nr. 90344177 vom 13.05.2022 Jährliche Gebühr	€ 197,28
Gugganig Adolf, Re.Nr. 03/2022 vom 12.05.2022 Lifteintritte lt. Werksvertrag	€ 15.437,30

G.Bernhard´s Söhne GmbH, Re.Nr. 2201840 vom 21.04.2022 Frachtkosten Zähler Rückholung	€ 42,00
Gemeinde-Servicezentrum, Re.Nr. R2022.0013 vom 06.05.2022 Auswahlverfahren Mitarbeiterin und Leitung Tourismusbüro	€ 1.000,00
Unser Lagerhaus, Re.Nr. 782336 vom 30.04.2022 Vliesfiltertüten, Handschuhe	€ 42,44
Interessensgemeinschaft Kärnten Card Betriebe, Re.Nr. 62240444 vom 30.04.2022 Ausgabe Kärnten Card 4/22	€ 275,42
A1 Telekom Austria AG, Re.Nr. 001209763667 vom 05.05.2022 Handy Tourismus	€ 40,26
Abfallwirtschaftsverband Spittal/Drau, Re.Nr. 34782 vom 30.04.2022 Biomüll 4/22	€ 68,30
Brandstätter Helmut, Re.Nr. A0224-22 vom 07.06.2022 div Reparaturarbeiten Straßenbeleuchtung	€ 517,44
A.Berdnik GmbH & Co.KG, Re.Nr. R22-0490 vom 09.06.2022 Zylinder für Sportplatz	€ 212,04
Salentinig Michael, Re.Nr. KFZ Anhänger vom 02.06.2022 Verleih Anhänger für Transport Skaterrampen	€ 146,90
Maschinen Steiner GmbH, Re.Nr. 212203223 vom 02.06.2022 div Bleche anfertigen für Skaterrampen	€ 301,73
Würth HandelsgmbH, Re.Nr. 909408521 vom 30.05.2022 Schrauben für Skaterrampen	€ 21,72
Würth HandelsgbmH, Re.Nr. 909417225 vom 31.05.2022 Schrauben für Skaterrampen	€ 19,31
Würth HandelsgmbH, Re.Nr. 909389423 vom 24.05.2022 Schrauben für Skaterrampen	€ 29,92
Abfallwirtschaftsverband Spittal/Drau, Re.Nr. 34912 vom 31.05.2022 Biomüll 5/22 + Altkleidersäcke	€ 109,19
Penkerwirt GmbH, Re.Nr. 29402 vom 31.05.2022 Essen NM Betreuung 5/22	€ 1.479,40
A1 Tele4kom Austria AG, Re.Nr. 001211717350 vom 25.05.2022 Internet 5-7/22 FF	€ 51,32
Kommunal-Beratungs GmbH, Re.Nr. B20221095 vom 01.06.2022 Vergütung Darlehen	€ 6.264,00
Büromaschinen Karl, Re.Nr. 6/22 Kopierer vom 02.06.2022 Monatsmiete Kopierer Tourismus	€ 151,20

RKM, Re.Nr. Internet vom 02.06.2022 Internet 6/22 Tourismus	€ 43,00
CR Bau GmbH, Re.Nr. 2022/014 vom 25.05.2022 20 Urnennischen	€ 11.664,27
Amt der Kärntner Landesregierung, Re.Nr. SD/9300007654/2022 vom 19.05.2022 ÖWG RS Brücken + Stege	€ 17,27
Sammer & Sammer ZT GmbH, Re.Nr. 3681/22 vom 01.04.2022 Vermessung Gde, Braunhofer, Broschek, Maier	€ 135,69
GPS-Kärnten, Re.Nr. 202210423 vom 14.06.2022 Projektkosten 5/22	€ 2.856,83
A1 Telekom Austria AG, Re.Nr. 35089948076 vom 20.06.2022 Handy Tourismus	€ 40,26
Fahnen-Gärtner GmbH, Re.Nr. 160637 vom 20.06.2022 Knatterfahnen Tourismus	€ 846,47
Muhic Martin, Re.Nr. 021/2022 vom 13.06.2022 Umlegung Hauptwasserleitung Laas	€ 597,00
A1 Telekom Austria AG, Re.Nr. 295185275468 vom 10.06.2022 Telefon 7-8/22 FF	€ 35,76
Interessensgemeinschaft Kärnten Card Betriebe, Re.Nr. 82250074 vom 31.05.2022 Ausgabe Kärnten Card 4+5/22 Wochenkarten	€ 339,34
Interessensgemeinschaft Kärnten Card Betriebe, Re.Nr. 62250543 vom 31.05.2022 Ausgabe Kärnten Card 5/22 Saisonkarten	€ 219,02
<u>Katastrophenschäden</u>	
Reiter Bioholz GmbH, Re.Nr. 220040 vom 10.03.2022 Kantholz	€ 275,62
Stotter Martin, Re.Nr. 22/30 vom 02.05.2022 Gefrästes Rundholz	€ 1.751,04
Thaler Karina, Re.Nr. Entschädigung Nutzungsentgang vom 13.05.2022 Sedimentbewirtschaftung lt. Vertrag	€ 1.038,40
Thaler Karina, Re.Nr. Abrechnung Anschüttung vom, 13.05.2022 Sedimentbewirtschaftung lt. Vertrag	€ 10.144,00
Holz Granig Sägewerk, Re.Nr. 00077 vom 04.05.2022 Holz für RS	€ 9,814,80
ETM Bau GmbH, Re.Nr. AR220117 vom 08.06.2022 Macadam + Transport	€ 482,45

Felbermayr Bau GmbH & CoKG, Re.Nr. ARF8613 vom 30.05.2022 € 11.741,00  
Stegbau RS

Ölkesselfreie Gemeinde (Beträge sollten vom Land refundiert werden)

Horsten Martinus, Re.Nr. ölkesselfreie Gde vom 02.06.2022 € 1.500,00  
Zechner Maria, Re.Nr. ölkesselfreie Gde vom 02.06.2022 € 1.500,00  
Rumbold Elfriede, Re.Nr. ölkesselfreie Gde vom 02.06.2022 € 1.500,00  
Oberrainer Franz, Re.Nr. ölkesselfreie Gde vom 02.06.2022 € 1.500,00  
Janda Martina, Re.Nr. ölkesselfreie Gde vom 02.06.2022 € 1.500,00  
Pichler Maria, Re.Nr. ölkesselfreie Gde vom 02.06.2022 € 1.500,00  
Steinlechner Peter, Re.Nr. ölkesselfreie Gde vom 02.06.2022 € 1.500,00

Versicherungsschaden

KNG-Kärnten Netz GmbH, Re.Nr. 836274 vom 19.05.2022 € 1.882,63  
Reparaturarbeiten 20kv Leitung

Schulung Gemeindegremien

Fa. P-Quadrat OG, 9800 Spittal/Drau, Re-Nr. PiC/03/2022 vom 21.06.2022 € 379,40  
Basisschulung Gemeindegremien vom 20.06.2022 inkl. Fahrtkosten

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen und Auftragsvergaben zu genehmigen.

GWVA Flattach – Erweiterung Innerfragant – Asphaltierungsarbeiten

Dazu liegen nachstehende drei Angebote vor:

Fa. ETM Bau GmbH, 5672 Fusch an der Glocknerstraße € 64.436,45 inkl. Ust.  
Angebot vom 01.07.2022

Fa. PORR Bau GmbH, 9800 Spittal an der Drau € 57.082,09 inkl. Ust.  
Angebot vom 29.06.2022

Fa. STRABAG AG, 9800 Spittal/Drau € 52.668,92 inkl. Ust.  
Angebot vom 05.07.2022

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den ggst. Auftrag an die Fa. STRABAG AG mit einer Auftragssumme von € 52.668,92 inkl. Ust. zu vergeben.

Gemäß heutigem Telefonat zwischen der STRABAG (Hr. Zauchenberger) und BAO Vize-Bgm. Gugganig wurde vereinbart, dass in diesem Auftrag die beiden Titel „Oberflächenwasserkanal“ und „Straßenbeleuchtung“ jedenfalls mit inbegriffen sind.

Finanzielle Bedeckung: BZ-Mittel 2020 (€ 83.400 noch verfügbar aus dem Titel „OK Laas“)



## **TOP 6: Rechnungsabschluss 2021 - Beschlussfassung**

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 wurde seitens der Gemeinderevision bereits geprüft und freigegeben.

FV Thaler erörtert die Eckpunkte zum vorliegenden RA-Entwurf.

Abgang Ergebnis-HH: € -63.953,09

Abgang Finanzierungs-HH: € -52.990,14

Die rechtlich vorgesehene Überprüfung des RA-Entwurfes durch den Kontrollausschuss im Vorfeld der GR-Sitzung erfolgte am 18.05.2022.

Kontrollausschuss-Obmann GR Pussnig erörtert seinerseits einige Eckpunkte zum vorliegenden RA-Entwurf 2021.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den vorliegenden Rechnungsabschluss-Entwurf 2022 als Rechnungsabschluss 2022 zu genehmigen.

### Anmerkung des Schriftführers:

*Per 01.07.2022 wurde der RA-Entwurf 2021 einschließlich der textlichen Erläuterungen zur öffentlichen Einsicht für eine Woche aufgelegt sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde bereitgestellt. Die Auflage zur öffentlichen Einsicht und die Bereitstellung im Internet wurde durch Anschlag an der Amtstafel und im elektronisch geführten Amtsblatt kundgemacht. Gleichzeitig mit dieser Kundmachung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates die Auflage zur öffentlichen Einsicht und die Bereitstellung im Internet mitgeteilt.*

**TOP 7: 1. Nachtragsvoranschlag 2022 - Beschlussfassung**

Der 1. Nachtragsvoranschlag (NVA) 2022 wurde durch FV Thaler erstellt und beinhaltet diverse vom Voranschlag 2022 abweichende Einnahmen und Ausgaben.

Die Erläuterung der Eckpunkte des 1. NVA 2022 erfolgt durch die Finanzverwalterin im Rahmen der heutigen Sitzung. Vor allem ist der 1. NVA notwendig, da per 01.04.2022 die Eingliederung der Tourismusagenden in die Gemeindeverwaltung stattgefunden hat.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den 1. NVA 2022 und die damit verbundene Verordnung zu genehmigen.

**TOP 8: Wasserbezugsgebühren – Schreiben Abt. 3 vom 11.02.2022 und 18.02.2022 - Zurkenntnisnahme**

Der Gemeinderat möge nachstehende zwei Schreiben der Abt. 3 – Gemeinden vom 11.02.2022 und 18.02.2022 zur Kenntnis nehmen:

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und  
Katastrophenschutz  
Unterabteilung „Rechtliche Gemeindeaufsicht und  
Abteilungsmanagement“

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Mießtalerstraße 1,  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Gemeinde Flattach  
Flattach 73  
9831 Flattach  
E-Mail: [flattach@ktn.gde.at](mailto:flattach@ktn.gde.at)

Datum	11. Feber 2022
Zahl	03-SP69-19/9-2022
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	

Auskünfte	Dr. Maria Krenn
Telefon	050 536 – 13014
Fax	050 536 – 13000
E-Mail	<a href="mailto:abt3.post@ktn.gv.at">abt3.post@ktn.gv.at</a>

Seite	1 von 5
-------	---------

Betreff:  
Gemeinde Flattach  
**Wasserbezugsgebühren**  
Verordnungsüberprüfung  
Vorbegutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hinsichtlich der noch zu beschließenden Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach, mit der eine Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung), darf folgendes mitgeteilt werden:

#### 1. Zur Höhe der Abgabensätze

##### *1.1. Maßgebliche Rechtslage*

Gebühren sind Abgaben, die der Erfüllung wichtiger kommunaler Aufgaben, wie der Müll- und Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung, dienen (= unternehmerische Leistung der Gemeinde). Sie sind für jede einzelne Gemeindeeinrichtung oder -anlage vom Gemeinderat mit Verordnung festzulegen und werden basierend auf einer bundesgesetzlichen Ermächtigung ausgeschrieben (§ 7 Abs 5 Finanzverfassungsgesetz 1948). Zwischen Leistung der Gemeinde (z.B. Wasserversorgung) und Gegenleistung (Entrichtung der Gebühr) muss ein angemessenes Verhältnis bestehen (= Äquivalenzprinzip).

Für die Beiträge existiert eine landesgesetzliche Ermächtigung (§ 8 Abs 5 Finanzverfassungsgesetz 1948).

Seit dem Finanzausgleichsgesetz 1993 haben die Gemeinden mehr Spielraum in der Führung der Gebührenhaushalte: Sie dürfen Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen bis zu einem Ausmaß erheben, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigt; dieses im Fachjargon genannte „doppelte Äquivalenzprinzip“ oder auch „Gebühren-Doppeldeckungsprinzip“ ermöglicht es den Gemeinden, die Gebühren (und Beiträge) so festzusetzen, dass nicht nur die gesamten Kosten gedeckt werden, sondern auch Rücklagen für die Erhaltung und Erneuerung der Gemeindeeinrichtung oder -anlage gebildet werden können.

Benützungsgebühren und Interessentenbeiträgen sind zwar öffentliche Abgaben, sie sind aber bei der in Frage kommenden Gemeindeeinrichtung oder -anlage (Wasser, Kanal und Müll) als Ertrag zu veranschlagen (§ 10 Abs 3 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II Nr. 313, VRV 2015).

9021 Klagenfurt am Wörthersee, Amulplatz 1, DVR: 0062413, Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at)  
Amtsstunden (Öffnungszeiten): Montag - Donnerstag 7:30 – 16:00, Freitag 7:30 – 13:00  
IBAN: AT06 5200 0000 0115 0014, BIC: HAABAT2K

Darüber hinaus sind in den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit Zahlungsmittelreserven in dem Umfang anzusammeln, der für die Instandsetzung und Erneuerung des der Wertminderung und dem Verbrauch unterliegenden Vermögens dieser Einrichtungen erforderlich ist (§ 38 Abs 2 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz, LGBl 80/2019, K-GHG).

Auf landesgesetzlicher Ebene normiert überdies das Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz, LGBl. 107/1997, K-GWVG, dass **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden dürfen. Die Wasserbezugsgebühren dürfen geteilt für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung (**Bereitstellungsgebühr**) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage (**Benützungsgebühr**) andererseits ausgeschrieben werden. Das Gebührenaufkommen aus der Benützungsgebühr hat in diesem Fall zumindest 50 v.H. des gesamten Aufkommens an Wasserbezugsgebühren zu betragen.

In §§ 10 ff. K-GWVG wird den Gemeinden überdies die Ermächtigung erteilt, durch Verordnung des Gemeinderates Wasseranschlussbeiträge (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) zur Deckung der Kosten der Errichtung dieser Wasserversorgungsanlage auszuschreiben und einzuheben.

### 1.2. Zum konkreten Gebührensatz

1.2.1. Der Gemeinderat hat sich vor Beschlussfassung mit den Gebührensätzen auseinanderzusetzen, damit die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet ist: einerseits ist ein ausgeglichener Gebührenhaushalt anzustreben, andererseits sind gemäß § 38 Abs 2 K-GHG Zahlungsmittelreserven für die Instandsetzung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage anzusammeln.

Nach Mitteilung der Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement

- ☒ entspricht der Abgabensatz in Höhe von 1,10 Euro inkl. 10% USt nicht dem Ergebnis des K-GKM Wasser (Stand Rechnungsabschluss 2019),
- ☒ sondern müsste 4,87 Euro inkl. 10% USt betragen.
- ☒ Der SA5 aus dem Finanzierungshaushalt weist eine Unterdeckung (rd. € 5.700) auf (Stand Rechnungsabschluss 2020).
- Eine Zahlungsmittelreserve (Anlage 6b der VRV 2015) aus Vorjahren ist jedoch (noch) vorhanden.

Die

- Anhebung des Abgabensatzes wird – insbesondere im Hinblick auf die anstehenden Investitionen - ha. ausdrücklich begrüßt und besonders positiv zur Kenntnis genommen.

Dass

- der Abgabensatz aber noch nicht dem Ergebnis des K-GKM Wasser entspricht, wird in Erinnerung gerufen.

Es ergeht die nachdrückliche Aufforderung, die Kalkulation in weiterer Folge jährlich nach Vorliegen der Jahresrechnung im 3. Quartal [erneut] durch zu führen.

1.2.2. Parallel dazu soll – wie am 7. Feber 2022 besprochen - ein politischer Willensbildungsprozess eingeleitet werden:

- Um die Finanzierung langfristig sicherzustellen und entsprechende Zahlungsmittelreserve zu bilden, kann einerseits entweder jährlich eine Gebührenanpassung vorgenommen werden; dies wird beispielsweise von der Gemeinde Arnoldstein so praktiziert: siehe zuletzt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 16. Dezember 2021, Zahl: 850/2021 ZE, mit der die Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung).

- Andererseits kann pro futuro für mehrere Jahre eine solche verordnet werden. Eine laufende Überprüfung des Gebührensatzes ist dennoch unabdingbar, weil sich maßgebliche Parameter ändern können, die eine Neufestsetzung der Gebühr unabdingbar machen. Dass „bloße“ Abstellen (beispielsweise) auf einen Index ist – für sich alleine betrachtet – nicht ausreichend, um die Höhe des Gebührensatzes positiv bewerten zu können; diese sind entsprechend dem FAG 2017 so festzulegen, dass nicht nur die gesamten Kosten gedeckt werden, sondern auch Zahlungsmittelreserven für die erforderlichen Instandsetzungs- oder Erneuerungsvorhaben gebildet werden können.
- Letztlich wäre es naheliegend, auch für die GWVA eine Bereitstellungsgebühr auszuschreiben. Auch diesfalls sind sukzessive Gebührenanpassungen für Folgejahre denkbar. Auf die Wasserbezugsgebührenverordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 18. Dezember 2019, Zl. 8500-1/2019, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden, oder die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 27. September 2019, Zahl: 850-0/2019, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr für die Gemeindewasserversorgungsanlage Malta ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung Malta), darf aufmerksam gemacht werden. Auch in diesen Gemeinden wurde (für das Kalenderjahr 2020) erstmalig eine Bereitstellungsgebühr ausgeschrieben, wobei sowohl die Bemessungsgrundlage als auch die Gebührenanpassungen unterschiedlich ausgestaltet sind.

Nach Vorliegen des RA 2021 und Durchführung des K-GKM Wasser im 3. Quartal 2022 soll dieser politische Willensbildungsprozess zu einem Ergebnis kommen, sodass für 2023 eine neue Verordnung beschlossen und der Bevölkerung fundiert kommuniziert werden kann.

In Anbetracht der anstehenden Investitionen ergeht die Anregung, die Benützungsg Gebühr für die Folgejahre – so schnell wie möglich - sukzessive anzuheben.

Es ergeht die Aufforderung.

- dem Gemeinderat diese Stellungnahme nachweislich zur Kenntnis zu bringen und
- das Protokoll der Gemeinderatssitzung ha. (unaufgefordert) mit der Endprüfung der Verordnung in Vorlage zu bringen.

## 2. Formelle Anmerkungen

2.1. Es wird ausdrücklich angemerkt, dass ha. formelle Anmerkungen auf Grund der db. fehlerfrei vorgelegten Verordnung kaum erforderlich sind. Dieser Umstand wird besonders positiv zur Kenntnis genommen.

2.2. Das Zitat des FAG 2017 in der Präambel ist zu aktualisieren, weil zwischenzeitig das FAG 2017 geändert wurde:

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 10/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – KAGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2021, wird verordnet:

2.3. In § 7 Abs 2 wird der Ablesestichtag – entgegen den bisherigen Verordnungen – mit 31. Dezember und nicht mehr mit 31. März festgesetzt. Die Aufsichtsbehörde geht davon aus, dass dies ein Versehen ist. Sollte es beabsichtigt sein, ist im Kalenderjahr 2022 einerseits eine Aliquotierung des Wasserverbrauchs bei der beschiedmäßigen Festsetzung vorzunehmen und andererseits ehestmöglich eine Harmonisierung mit der Kanalgebührenverordnung vorzunehmen, um zu vermeiden, dass es zwei Ablesestichtage gibt.







Dieses Dokument wurde amtlich signiert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,  
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.



**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und  
Katastrophenschutz  
Unterabteilung „Rechtliche Gemeindeaufsicht und  
Abteilungsmanagement“

LAND  KÄRNTEN

Abs. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Mießtalerstraße 1,  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Gemeinde Flattach  
Flattach 73  
9831 Flattach  
E-Mail: flattach@ktn.gde.at

Datum	18. Feber 2022
Zahl	03-SP69-19/10-2022
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	

Auskünfte	Dr. Maria Krenn
Telefon	050 536 – 13014
Fax	050 536 – 13000
E-Mail	<a href="mailto:abt3.post@ktn.gv.at">abt3.post@ktn.gv.at</a>

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:  
Gemeinde Flattach  
**Wasserbezugsgebühren**  
Verordnungsüberprüfung  
Vorbegutachtung II.2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hinsichtlich der noch zu beschließenden Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach, mit der eine Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung), darf – ergänzend zum ha. Schreiben vom 11. Feber 2022, Zl. 03-SP69-19/9-2022 - zur Höhe der Abgabensätze folgendes mitgeteilt werden:

Nach übereinstimmender Mitteilung der Gemeinde Flattach und der Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement wurde die Kalkulation der Gemeinde Flattach nach dem K-GKM Wasser überarbeitet:

Die Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement teilt konkretisierend mit, dass

- eine Förderung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (Abwicklung: Kommunalkredit Public Consulting) sowie
- die Anschlussbeiträge

bislang in den durchgeführten Kalkulationen nicht berücksichtigt worden waren.

Dies wurde gemeinsam nachgeholt und sämtliche Kalkulationen (der letzten Jahre) dementsprechend aktualisiert (ergänzt) und neu durchgeführt.

Aus dieser Richtigstellung ergibt sich nun, dass

- der Abgabensatz (mindestens) **1,95 Euro** inkl. 10% USt betragen sollte (Stand Rechnungsabschluss 2020).

Es ergeht die Aufforderung.

- dem Gemeinderat (auch) diese (aktualisierte) Stellungnahme nachweislich zur Kenntnis zu bringen und
- das Protokoll der Gemeinderatssitzung ha. (unaufgefordert) mit der Endprüfung der Verordnung in Vorlage zu bringen.

9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, DVR: 0062413, Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at)  
Amtsstunden (Öffnungszeiten): Montag - Donnerstag 7:30 – 16:00, Freitag 7:30 – 13:00  
IBAN: AT06 5200 0000 0115 0014, BIC: HAABAT2K

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dr. Maria Krenn

Ergeht nachrichtlich per Email an:

1. Herrn Landesrat Ing. Daniel Fellner, zur Kenntnisnahme, im Hause.
2. Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz, zur Kenntnisnahme, zu Händen Frau Mag. Silke Jabornig-Widowitz, MBA, im Hause.
3. Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, zur Kenntnisnahme, zu Händen Herrn DI Herfried Zessar, im Hause.
4. Herrn Daniel Klemen, mit dem Ersuchen um neuerliche Rücksprache nach Vorliegen des RA 2021 und Durchführung des K-GKM Wasser im 3. Quartal 2022.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Der Gemeinderat nimmt die beiden vorstehenden Schreiben zur Kenntnis.

**TOP 9: Wasserbezugsgebühren – Einführung Bereitstellungsgebühr – neuerliche Beratung**

Seitens der Aufsichtsbehörde wurde angeregt, die Einführung einer Bereitstellungsgebühr (wie bei den Kanalgebühren) zu diskutieren bzw. anzudenken.

Gemäß Gebührenkalkulationsmodell (2020) hat die Gemeinde im Wasserhaushalt ein Kostenerfordernis von rund € 60.000 abzudecken. Vor diesem Hintergrund ist neben der Anhebung der Benützungsg Gebühr auch die Einführung einer Bereitstellungsgebühr dringend geboten.

Diese könnte auch als Pauschale pro Wohnhaus, pro unbebautem Grundstück, pro bewirtschafteten Stallgebäude, pro unbewirtschafteten Stallgebäude, pro Swimming-Pool, ..... ausgestaltet sein.

In der GR-Sitzung vom 24.03.2022 wurde unter TOP 8 b) einstimmig beschlossen bzw. wurde die Finanzverwaltung beauftragt, verschiedene faire und sinnstiftende Varianten und Modellrechnungen (auch im Vergleich mit anderen Gemeinden) zu erarbeiten.

Diese liegen nunmehr vor und sollen als Grundlage für die weiteren Beratungen hinsichtlich der Einführung einer Bereitstellungsgebühr dienen.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung vom 06.07.2022 mit den rechnerischen Grundlagen befasst bzw. einstimmig die Ansicht vertreten, den Gemeinderat erst in seiner Sitzung 3/2022 mit einer diesbezüglichen Beratung und Beschlussfassung zu konfrontieren.

Bis dahin werden seitens der Finanzverwaltung die Berechnungsgrundlagen noch weiter vertieft.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesen TOP von der Tagesordnung abzusetzen.

**TOP 10: Kanalgebühren – Schreiben Abt. 3 vom 17.11.2021 - Zurkenntnisnahme**

Der Gemeinderat möge nachstehendes Schreiben der Abt. 3 – Gemeinden vom 17.11.2021 zur Kenntnis nehmen:

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und  
Katastrophenschutz  
Unterabteilung „Rechtliche Gemeindeaufsicht und  
Abteilungsmanagement“

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Mießtalerstraße 1,  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Gemeinde Flattach  
Flattach 73  
9831 Flattach  
E-Mail: [flattach@ktn.gde.at](mailto:flattach@ktn.gde.at)

Datum	17. November 2021
Zahl	03-SP69-17/9-2021
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Dr. Maria Krenn
Telefon	050 536 – 13014
Fax	050 536 – 13000
E-Mail	<a href="mailto:abt3.post@ktn.gv.at">abt3.post@ktn.gv.at</a>
Seite	1 von 4

Betreff:  
Gemeinde Flattach  
Kanalgebühren  
Verordnungsüberprüfung  
Vorlageauftrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hinsichtlich der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 11. Dezember 2018, Zl. 8510-1.443/2018, mit der die Kanalgebühren und Gebühren für den gemeindeeigenen Wasserzähler ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung), darf – aus gegeben Anlass (Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020) – folgendes mitgeteilt werden:

#### 1. Zur Höhe der Abgabensätze:

##### *1.1. Maßgebliche Rechtslage*

Gebühren sind Abgaben, die der Erfüllung wichtiger kommunaler Aufgaben, wie der Müll- und Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung, dienen (= unternehmerische Leistung der Gemeinde). Sie sind für jede einzelne Gemeindeeinrichtung oder -anlage vom Gemeinderat mit Verordnung festzulegen und werden basierend auf einer bundesgesetzlichen Ermächtigung ausgeschrieben (§ 7 Abs 5 Finanzverfassungsgesetz 1948). Zwischen Leistung der Gemeinde (z.B. Wasserversorgung) und

Gegenleistung (Entrichtung der Gebühr) muss ein angemessenes Verhältnis bestehen (= Äquivalenzprinzip).

Für die Beiträge existiert eine landesgesetzliche Ermächtigung (§ 8 Abs 5 Finanzverfassungsgesetz 1948).

Seit dem Finanzausgleichsgesetz 1993 haben die Gemeinden mehr Spielraum in der Führung der Gebührenhaushalte: Sie dürfen Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen bis zu einem Ausmaß erheben, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigt: dieses im Fachjargon genannte „doppelte Äquivalenzprinzip“ oder auch „Gebühren-Doppeldeckungsprinzip“ ermöglicht den Gemeinden, die Gebühren (und Beiträge) so festzusetzen, dass nicht nur die gesamten Kosten gedeckt werden, sondern auch Rücklagen für die Erhaltung und Erneuerung der Gemeindeeinrichtung oder -anlage gebildet werden können.

9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, DVR: 0062413, Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at)  
Anlassstunden (Öffnungszeiten): Montag - Donnerstag 7:30 – 16:00, Freitag 7:30 – 13:00  
IBAN: AT06 5200 0000 0115 0014, BIC: HAABAT2K

Benützungsgebühren und Interessentenbeiträgen sind zwar öffentliche Abgaben, sie sind aber bei der in Frage kommenden Gemeindeeinrichtung oder -anlage (Wasser, Kanal und Müll) als Ertrag zu veranschlagen (§ 10 Abs 3 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II Nr. 313, VRV 2015).

Darüber hinaus sind in den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit Zahlungsmittelreserven in dem Umfang anzusammeln, der für die Instandsetzung und Erneuerung des der Wertminderung und dem Verbrauch unterliegenden Vermögens dieser Einrichtungen erforderlich ist (§ 38 Abs 2 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz, LGBl 80/2019, K-GHG).

Auf landesgesetzlicher Ebene normiert das Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz, LGBl 62/1999, K-GKG, in seinem § 25 überdies, dass die Kanalgebühren geteilt ausgeschrieben werden dürfen: einerseits in eine Gebühr für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) und andererseits für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage (Benützungsg Gebühr). Werden die Kanalgebühren nach der Bereitstellungsgebühr und der Benützungsg Gebühr geteilt ausgeschrieben, hat das Gebührenaufkommen aus der Benützungsg Gebühr zumindest 50 vH des gesamten Aufkommens an Kanalgebühren zu betragen.

In §§ 11 ff. K-GKG wird den Gemeinden überdies die Ermächtigung erteilt, durch Verordnung des Gemeinderates einen Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) zur Deckung der Kosten der Errichtung dieser Kanalisationsanlage zu erheben.

## 1.2. Zum konkreten Gebührensatz.

1.2.1. Der Gemeinderat hat sich laufend (nicht nur vor Beschlussfassung einer Verordnung) mit den Gebührensätzen auseinanderzusetzen, damit die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet ist: einerseits ist ein ausgeglichener Gebührenhaushalt anzustreben, andererseits muss das Verhältnis zwischen der Bereitstellungsgebühr und der Benützungsg Gebühr den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Letztlich sind überdies gemäß § 38 Abs 2 K-GHG Zahlungsmittelreserven für die Instandsetzung und Erneuerung der Kanalisationsanlage anzusammeln.

### 1.2.2. Nach Mitteilung der Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement

- ✓ entsprechen die Abgabensätze dem Ergebnis des K-GKM Kanal (Stand Rechnungsabschluss 2019),
- ✓ und weist der Saldo (SA 5) des Finanzierungshaushaltes des Gebührenhaushaltes „Kanal“ auf Basis des Rechnungsabschlusses 2020 kein Minus aus.
- ✓ Dem Saldo (SA 0) des Ergebnishaushaltes ist außerdem zu entnehmen, dass eine Kostendeckung erzielt wurde,
- ☒ im Ergebnishaushalt entspricht das Verhältnis zwischen Bereitstellungs- und Bereitstellungsgebühr nicht den gesetzlichen Grundlagen.

## 2. Zur erforderlichen Anpassung der Abgabensätze ist folgendes auszuführen:

2.1. Rückblickend - auf die letzten 5 Jahre - stellt sich das Verhältnis zwischen Bereitstellungs- und Benützungsg Gebühr wie folgt dar:

- Rechnungsabschluss 2017: Bereitstellung 60 vH versus Benützung 40 vH
- Rechnungsabschluss 2020: Bereitstellung 52 vH versus Benützung 48 vH

2.2. Mit den derzeit verordneten Abgabensätzen wird den gesetzlichen Vorgaben, das Gebührenaufkommen aus der Benützungsg Gebühr hat zumindest 50 vH des gesamten Aufkommens an Wasserbezugsgebühren zu betragen, noch immer nicht Rechnung getragen.



Die Landesregierung ist sich aber bewusst, dass sich das Verhältnis kontinuierlich verbessert hat.

2.3. Der Umstand ist dennoch,

- ✓ dem Gemeinderat ausdrücklich zur Kenntnis zu bringen,
- ✓ und sind Abgabensätze zu normieren, die nachweislich geeignet sind, das Verhältnis gänzlich richtigzustellen.

Dabei sollte

- ✓ eine Sicherheitsstufe (Bereitstellung 48 vH versus Benützung 52 vH) in Betracht gezogen werden.
- ✓ Die Überprüfung der Abgabensätze hat jährlich (nach Vorlage der Jahresrechnung im 3. Quartal) zu erfolgen;
- ✓ gleiches gilt für das Verhältnis zwischen Bereitstellungs- und Benützungsgebühr.

Diese Vorgaben sind durch Vorlage des Gemeinderatsprotokolls ha. nachzuweisen.

3. Zum weiteren Vorgehen:

Basierend auf der Sach- und Rechtslage ist zusammenfassend auszuführen, dass

- ✓ die Kalkulation nach dem K-GKM (Stand Rechnungsabschluss 2020) umgehend durchzuführen ist.

Derzeit ist der Stichtag für die Wasserzählerablesung der 31. März jeden Kalenderjahres. In Anbetracht dessen ist eine neue Kanalgebührenverordnung mit 1. April in Kraft zu setzen; maßgeblich dafür ist das Ergebnis der Kalkulation anhand des Rechnungsabschlusses 2020 und des Rechnungsabschlusses 2021.

Als Termin für die Vorlage des Gemeinderatsprotokolls und – falls erforderlich - eines Entwurfes für die Kanalgebührenverordnung wird ha. der

**1. September 2022**

in Vormerk genommen.

5. Schlussbemerkungen:

Derzeit entspricht demnach die Verordnung noch nicht zur Gänze den gesetzlichen Vorgaben, wonach das Gebührenaufkommen aus der Benützungsgebühr zumindest 50 vH des gesamten Aufkommens an Kanalgebühren zu betragen hat; das Verhältnis zwischen Bereitstellungsgebühr und Benützungsgebühr ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (durch eine Neufestsetzung der Gebühren) anzupassen.

Je später der Ausgleich zwischen Bereitstellungs- und Benützungsgebühr erreicht wird, desto länger ist der Zeitraum, indem die Gefahr der Aufhebung der Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof besteht.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Maria Krenn

Fgm. SCHÖBER zur Kenntnis.....

Datum: **10. Dez. 2021**



Der Gemeinderat nimmt das vorstehende Schreiben zur Kenntnis.

**TOP 11: Projekte „PV-Anlage Gemeindeamt“ und „PV-Anlage Volksschule“ –  
Genehmigung KPC-Förderverträge**

Hinsichtlich der beantragten Bundesförderungen (KPC) zu den beiden Projekten wurden die Fördermittel zwischenzeitlich zuerkannt und liegen somit nachstehende Förderverträge zur Genehmigung vor:

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende zwei KPC-Förderverträge zu genehmigen.



Gemeinde Flattach  
Herrn Amtsleiter Mag. (FH) Markus Zaiser  
Flattach 73  
9831 Flattach



## FÖRDERUNGSVERTRAG

über die Gewährung einer Förderung aus Mitteln des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014-2020 auf Grundlage der VO (EU) 1305/2013 des Rates vom 17.12.2013 und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen,

sowie über die Gewährung einer nationalen Förderung

abgeschlossen auf Grundlage des Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idgF. zwischen dem **Klima- und Energiefonds** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Gemeinde Flattach**, GKZ 20607, Flattach 73, 9831 Flattach

### 1 Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C270444**, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	KEM-PV - Flattach (K, Spittal a.d.Drau) mit Speicher - Gemeindeamt
Standort:	Flattach
Einreichdatum:	28.02.2022
Fertigstellungsdatum:	31.03.2023

die vom Präsidium des Klima- und Energiefonds mit Entscheidung vom 20.04.2022 gewährt wurde.

1.2 Grundlage des gegenständlichen Förderungsvertrages bilden insbesondere das Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idgF. sowie die mit 20.02.2015 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland sowie der Leitfaden des Förderungsprogramms „Klima- und Energie-Modellregionen 2021“. Die mit 20.02.2015 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland, der Leitfaden des Förderungsprogramms „Klima- und Energie-Modellregionen 2021“ sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/klien\\_allgemeine\\_vertragsbedingungen.pdf](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/klien_allgemeine_vertragsbedingungen.pdf)) sind integrierende Bestandteile dieses Förderungsvertrages.

1.3 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinien.

1.4 Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:

- Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland
- der auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Leitfaden
- Förderungsvertrag
- Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

## 2 Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Investitionskosten:	45.047,00 Euro
vorläufige Förderungsbasis:	45.047,00 Euro
vorläufiger Förderungssatz:	39,15 %
vorläufige maximale Gesamtförderung:	17.634,00 Euro

Die vorläufige maximale Gesamtförderung setzt sich zu 49,43 % aus Mitteln des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014-2020 und zu 50,57 % aus Bundesmitteln zusammen.

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. L 187 vom 26.06.2014, insbesondere Art. 41 dieser Verordnung, sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland (FRL UFI 2015) idgF.

Die Berechnung der vorläufigen maximalen Gesamtförderung erfolgte entsprechend den Förderungsrichtlinien und den Festlegungen im Leitfadens des Förderungsprogramms.

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projekthalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung neu berechnet.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

2.1 Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die ab dem **28.02.2022** begonnen wurden, anerkannt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Planungsleistungen des Investitionsvorhabens insofern, als diese anerkannt werden können, auch wenn deren Leistungszeitpunkt vor diesem Datum liegt. Für unter Verwendung des Formulars „Nachantrag“ nachgereichte Anlagen-, Bau- und/oder Planungskosten gilt gemäß Informationsblatt Antragstellung (Punkt 3) für die nachgereichten Anlagen- und Baukosten als Beginn des Leistungszeitraumes das Eingangsdatum des Nachantrages.

2.2 Die geförderte Investition ist bis spätestens **31.03.2023** durchzuführen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

2.3 Es ist darauf zu achten, dass sich die vorgelegten Rechnungen auf die im Punkt 2 dieses Vertrages angeführten Kosten beziehen. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag und etwaigen Nachanträgen eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen. Die vorgelegten Kosten müssen aktivierungsfähig sein.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die betroffenen Kosten im Zuge der Endabrechnung nicht anerkannt.

2.4 Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die zur Endabrechnung vorgelegten Rechnungen als Originale oder bescheinigte Kopien oder bescheinigte Belegausdrucke oder elektronische Rechnungsbelege für die Dauer von 10 Jahren ab Ende des Jahres der vollständigen Auszahlung der Förderung verfügbar zu halten.

2.5 Falls im Zuge des Zahlungsantrags nicht förderbare Kostenpositionen vorgelegt werden, kann es gemäß Verordnung (EU) Nr. 809/2014 zu einer überproportionalen Kürzung der Förderung kommen.

2.6 Der Förderungsnehmer hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung bzw. Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Der Förderungsgeber führt im Zuge der Endabrechnung eine Plausibilitätsprüfung des Vergabeverfahrens durch, welche jedoch keine Vergabekontrolle im formellen oder rechtlichen Sinn darstellt. Sollten zum Zeitpunkt der Prüfung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe bzw. die generelle Förderungsfähigkeit haben.

### 3 Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH prüft vor der Auszahlung die vertragsgemäße Umsetzung der geförderten Maßnahme. Die Auszahlung der zugesicherten Förderung erfolgt über die Agrarmarkt Austria und kann erst nach Erfüllung nachfolgender Bedingungen veranlasst werden. Die Agrarmarkt Austria behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung bevorzugt per Online-Plattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:

<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kueaklien&pid=a916a9fb791700d50122d095bb5655993d0fcca6c3ce51c43ae9dd5edc8069be>

3.1 Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme.

Der Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

3.1.1 das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Formular Zahlungsantrag (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/klien\\_ea\\_elerzahlungsantrag.xls](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/klien_ea_elerzahlungsantrag.xls)),

3.1.2 Sämtliche im Formular Zahlungsantrag angeführte Rechnungen in Kopie sowie einen Nachweis der getätigten Zahlung (z.B. Unterschrift des Kreditinstitutes auf dem Zahlungsantrag, Kontoauszüge, elektronische Umsatzlisten). Sämtliche zur Endabrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein.

Die Rechnungen für die Photovoltaik-Anlage müssen von einem befugten Unternehmen auf den Förderungsnehmer ausgestellt sein.

Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer bezahlt sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege),
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

3.1.3 Belege über das Be teldatum de wesentlichen Anlagent ile in Kopie.

3.1.4 Liegt bei geförderten Leistungen zw. Maßnahmen die Verpflichtung einer öffentlichen Auftragsvergabe gemäß Bundesvergabegesetz (BVerG id F) vor, muss im Zuge der Endabrechnung eine entsprechende Do umentation der öffentlichen Auftragsvergaben vorgelegt werden. Für reine Direktvergaben ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 12.500 Euro ist als Nachweis das Formblatt „Direktvergabe“ (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/\\_Formblatt\\_Direktvergabe.xlsx](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/_Formblatt_Direktvergabe.xlsx)) und bei darüberhinausgehenden Vergabeverfahren das Formblatt „Vergabe“ (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/\\_Formblatt\\_Vergabe.xlsx](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/_Formblatt_Vergabe.xlsx)) zu verwenden.

3.2 Nachweis der Zählpunktnummer mittels unterschriebenem Netzzugangsvertrag. Im Falle einer Anlagenerweiterung ist der aktualisierte Förderungsvertrag mit der OeMAG beizubringen.

Sollte bei einer Überprüfung der Zählpunktnummer eine Mehrfachförderung gemäß Punkt 3.3 dieses Vertrages festgestellt werden, ist der Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder der Förderungsvertrag zu stornieren.

3.3 Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.

Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.

- 3.4 Vorlage des von einer befugten Fachkraft vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Prüfprotokolls für die geförderte Photovoltaikanlage lt. OVE/ONORM E-8001 (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/\\_pruefbefund\\_pvanlage.pdf](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/_pruefbefund_pvanlage.pdf)).
- 3.5 Alle erforderlichen, das zu fördernde Projekt betreffenden Bescheide bzw. erforderlichenfalls Fertigstellungsmeldungen und behördlichen Bewilligungen, insbesondere den Bau- und gewerberechtlichen Bescheid.
- 3.6 Seitens des Förderungsnehmers ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Die Vorlage für eine entsprechende Hinweistafel ist auf der Homepage des Klima- und Energiefonds [www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/richtlinien-service-foerdernehmer/](http://www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/richtlinien-service-foerdernehmer/) verfügbar. Im Zuge der Endabrechnung ist als Beleg ein aussagekräftiges Foto der angebrachten Hinweistafel vorzulegen.

#### **4 Technische Auflagen**

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- 4.1 Die im Förderungsansuchen dargestellte Energiebereitstellung der Photovoltaikanlage ist einzuhalten und sicherzustellen.
- 4.2 Zumindest für die Dauer von fünf Jahren nach Fertigstellung der beantragten Maßnahme sind detaillierte Aufzeichnungen über die Energiebereitstellung und den Betrieb der geförderten Anlage zu führen und die dadurch eingesparten Energieträger (Heizöl, Gas, Strom etc.) zum Zwecke der Darstellung des erzielten Einspareffektes zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen\\_stromproduktion.xls](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen_stromproduktion.xls)). Im Bedarfsfall sind geeignete Zählrichtungen vorzusehen. Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.

#### **5 Haftung**

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Förderungsvertrages haftet gegenüber der KPC ausschließlich der Vertragspartner Gemeinde Flattach.

#### **6 Schlussbestimmungen**

- 6.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: <https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae&pid=a916a9fb791700d50122d095bb5655993d0fcca6c3ce51c43ae9dd5edc8069be>  
Die Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Organe des Förderungsnehmers sowie die Echtheit der Unterschriften müssen beglaubigt bzw. bestätigt (durch Gemeindeamt, Kreditinstitut, Gericht oder Notar) sein.
- 6.2 Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung der Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 6.3 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

6.4 Der Förderungsnehmer stimmt der Auswertung, Dokumentation und Veröffentlichung der Projektdaten sowie der Veröffentlichung von Bildmaterial durch den Klima- und Energiefonds bzw. durch von diesem beauftragte Organisationen ausdrücklich zu.

Kommunalkredit Public Consulting



Mag. Gerlinde Mayerhofer-Fras



DI Dr. Katharina Hopfner-Sixt



### ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderngsnehmer **Gemeinde Flattach**, GKZ 20607 erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 26.04.2022, **GZ C270444**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses aus nationalen Mitteln sowie aus Mitteln des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014-2020 für das Projekt **KEM-PV - Flattach (K, Spittal a.d.Drau) mit Speicher - Gemeindeamt**.

Weiters wird bestätigt,

- dass für die erzeugte elektrische Energie aus der geförderten Anlage keine Ökostrom-Tarifförderung bzw. keine weitere Bundesförderung in Anspruch genommen wird.
- dass das o.g. Unternehmen kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 Artikel 2 Nr. 18 ist.
- dass das o.g. Unternehmen kein Unternehmen ist, das einer Rückforderungsanordnung gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 Artikel 1 (4) a nicht nachgekommen ist.

Flattach  
Ort


06.05.2022  
Datum

  
Unterschrift des Förderngsnehmers

BGM. KURT SCHOBEL  
NAME und FUNKTION der unterzeichnenden Person  
BLOCKBUCHSTABEN



Bestätigung (durch Gemeindeamt oder Kreditinstitut) oder Beglaubigung (durch Gericht oder Notar) der Vertretungsbefugnis und Echtheit der Unterschriften:

 Flattach am 06.05.2022  
AL MAG. CFA KARLUS ZAISER

Übermitteln Sie die unterfertigte Annahmeerklärung bitte per Onlineplattform. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:  
[https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae&pid=a916a9fb791700d50122d095bb5655993d0fcc6c3ce51c43ae9dd5e\\_c8069be](https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae&pid=a916a9fb791700d50122d095bb5655993d0fcc6c3ce51c43ae9dd5e_c8069be)

Gemeinde Flattach  
Herrn Amtsleiter Mag. (FH) Markus Zaiser  
Flattach 73  
9831 Flattach



## FÖRDERUNGSVERTRAG

über die Gewährung einer Förderung aus Mitteln des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014-2020 auf Grundlage der VO (EU) 1305/2013 des Rates vom 17.12.2013 und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen,

sowie über die Gewährung einer nationalen Förderung

abgeschlossen auf Grundlage des Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idgF. zwischen dem **Klima- und Energiefonds** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Gemeinde Flattach**, GKZ 20607, Flattach 73, 9831 Flattach

### 1 Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C270458**, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	KEM-PV - Flattach (K, Spittal a.d.Drau) - VS Flattach
Standort:	Flattach
Einreichdatum:	28.02.2022
Fertigstellungsdatum:	31.03.2023

die vom Präsidium des Klima- und Energiefonds mit Entscheidung vom 20.04.2022 gewährt wurde.

1.2 Grundlage des gegenständlichen Förderungsvertrages bilden insbesondere das Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idgF. sowie die mit 20.02.2015 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland sowie der Leitfaden des Förderungsprogramms „Klima- und Energie-Modellregionen 2021“. Die mit 20.02.2015 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland, der Leitfaden des Förderungsprogramms „Klima- und Energie-Modellregionen 2021“ sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/klien\\_allgemeine\\_vertragsbedingungen.pdf](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/klien_allgemeine_vertragsbedingungen.pdf)) sind integrierende Bestandteile dieses Förderungsvertrages.

1.3 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des 14 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinien.

1.4 Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:

- Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland
- der auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Leitfaden
- Förderungsvertrag
- Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

## 2 Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Investitionskosten:	62.240,00 Euro
vorläufige Förderungsbasis:	62.240,00 Euro
vorläufiger Förderungssatz:	32,05 %
vorläufige maximale Gesamtförderung:	19.950,00 Euro

Die vorläufige maximale Gesamtförderung setzt sich zu 49,43 % aus Mitteln des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014-2020 und zu 50,57 % aus Bundesmitteln zusammen.

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. L 187 vom 26.06.2014, insbesondere Art. 41 dieser Verordnung, sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland (FRL UFI 2015) idgF.

Die Berechnung der vorläufigen maximalen Gesamtförderung erfolgte entsprechend den Förderungsrichtlinien und den Festlegungen im Leitfaden des Förderungsprogramms.

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projektinhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung neu berechnet.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

2.1 Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die ab dem **28.02.2022** begonnen wurden, anerkannt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Planungsleistungen des Investitionsvorhabens insofern, als diese anerkannt werden können, auch wenn deren Leistungszeitpunkt vor diesem Datum liegt. Für unter Verwendung des Formulars „Nachantrag“ nachgereichte Anlagen-, Bau- und/oder Planungskosten gilt gemäß Informationsblatt Antragstellung (Punkt 3) für die nachgereichten Anlagen- und Baukosten als Beginn des Leistungszeitraumes das Eingangsdatum des Nachantrages.

2.2 Die geförderte Investition ist bis spätestens **31.03.2023** durchzuführen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

2.3 Es ist darauf zu achten, dass sich die vorgelegten Rechnungen auf die im Punkt 2 dieses Vertrages angeführten Kosten beziehen. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag und etwaigen Nachanträgen eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen. Die vorgelegten Kosten müssen aktivierungsfähig sein.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die betroffenen Kosten im Zuge der Endabrechnung nicht anerkannt.

2.4 Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die zur Endabrechnung vorgelegten Rechnungen als Originale oder bescheinigte Kopien oder bescheinigte Belegsdrucke oder elektronische Rechnungsbelege für die Dauer von 10 Jahren ab Ende des Jahres der vollständigen Auszahlung der Förderung verfügbar zu halten.

2.5 Falls im Zuge des Zahlungsantrags nicht förderbare Kostenpositionen vorgelegt werden, kann es gemäß Verordnung (EU) Nr. 809/2014 zu einer überproportionalen Kürzung der Förderung kommen.

2.6 Der Förderungsnehmer hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung bzw. Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberichtlich n Bestimmungen einzuhalten.

Der Förderungsgeber führt im Zuge der Endabrechnung eine Plausibilitätsprüfung des Vergabeverfahrens durch, welche jedoch keine Vergabekontrolle im formellen oder rechtlichen Sinn darstellt. Sollten zum Zeitpunkt der Prüfung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe bzw. die generelle Förderungsfähigkeit haben.



### 3 Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH prüft vor der Auszahlung die vertragsgemäße Umsetzung der geförderten Maßnahme. Die Auszahlung der zugesicherten Förderung erfolgt über die Agrarmarkt Austria und kann erst nach Erfüllung nachfolgender Bedingungen veranlasst werden. Die Agrarmarkt Austria behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung bevorzugt per Online-Plattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:

<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kueaklien&pid=b572c7e70caa0d800a176ee415935ec753dc4d04491d82c55d440e56351f3bdd>

#### 3.1 Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme.

Der Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

3.1.1 das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Formular Zahlungsantrag (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/klien\\_ea\\_elerzahlungsantrag.xls](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/klien_ea_elerzahlungsantrag.xls)),

3.1.2 Sämtliche im Formular Zahlungsantrag angeführte Rechnungen in Kopie sowie einen Nachweis der getätigten Zahlung (z.B. Unterschrift des Kreditinstitutes auf dem Zahlungsantrag, Kontoauszüge, elektronische Umsatzlisten). Sämtliche zur Endabrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein.

Die Rechnungen für die Photovoltaik-Anlage müssen von einem befugten Unternehmen auf den Förderungsnehmer ausgestellt sein.

Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer bezahlt sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege),
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

3.1.3 Belege über das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile in Kopie.

3.1.4 Liegt bei geförderten Leistungen bzw. Maßnahmen die Verpflichtung einer öffentlichen Auftragsvergabe gemäß Bundesvergabegesetz (BVG idgF) vor, muss im Zuge der Endabrechnung eine entsprechende Dokumentation der öffentlichen Auftragsvergaben vorgelegt werden. Für reine Direktvergaben ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 12.500 Euro ist als Nachweis das Formblatt „Direktvergabe“ (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/\\_Formblatt\\_Direktvergabe.xlsx](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/_Formblatt_Direktvergabe.xlsx)) und bei darüberhinausgehenden Vergabeverfahren das Formblatt „Vergabe“ (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/\\_Formblatt\\_Vergabe.xlsx](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/_Formblatt_Vergabe.xlsx)) zu verwenden.

#### 3.2 Nachweis der Zählpunktnummer mittels unterschriebenem Netzzugangsvertrag. Im Falle einer Anlagenerweiterung ist der aktualisierte Förderungsvertrag mit der DeMAG beizubringen.

Sollte bei einer Überprüfung der Zählpunktnummer eine Mehrfachförderung gemäß Punkt 3.3 dieses Vertrages festgestellt werden, ist der Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder der Förderungsvertrag zu stornieren.

#### 3.3 Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.

Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.

- 3.4 Vorlage des von einer befugten Fachkraft vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Protokolls für die geförderte Photovoltaikanlage lt. OVE/ONORM E-8001 (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/\\_pruefbefund\\_pvanlage.pdf](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/_pruefbefund_pvanlage.pdf)).
- 3.5 Alle erforderlichen, das zu fördernde Projekt betreffenden Bescheide bzw. erforderlichenfalls Fertigstellungsmeldungen und behördlichen Bewilligungen, insbesondere den Bau- und gewerberechtlichen Bescheid.
- 3.6 Seitens des Förderungsnehmers ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Die Vorlage für eine entsprechende Hinweistafel ist auf der Homepage des Klima- und Energiefonds [www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/richtlinien-service-foerdernehmer/](http://www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/richtlinien-service-foerdernehmer/) verfügbar. Im Zuge der Endabrechnung ist als Beleg ein aussagekräftiges Foto der angebrachten Hinweistafel vorzulegen.

#### 4 Technische Auflagen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- 4.1 Die im Förderungsansuchen dargestellte Energiebereitstellung der Photovoltaikanlage ist einzuhalten und sicherzustellen.
- 4.2 Zumindest für die Dauer von fünf Jahren nach Fertigstellung der beantragten Maßnahme sind detaillierte Aufzeichnungen über die Energiebereitstellung und den Betrieb der geförderten Anlage zu führen und die dadurch eingesparten Energieträger (Heizöl, Gas, Strom etc.) zum Zwecke der Darstellung des erzielten Einspareffektes zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen\\_stromproduktion.xls](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen_stromproduktion.xls)). Im Bedarfsfall sind geeignete Zählleinrichtungen vorzusehen. Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.

#### 5 Haftung

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Förderungsvertrages haftet gegenüber der KPC ausschließlich der Vertragspartner Gemeinde Flattach.

#### 6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: <https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae&pid=b572c7e70caa0d800a176ee415935ec753dc4d04491d82c55d440e56351f3bdd>  
Die Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Organe des Förderungsnehmers sowie die Echtheit der Unterschriften müssen beglaubigt bzw. bestätigt (durch Gemeindeamt, Kreditinstitut, Gericht oder Notar) sein.
- 6.2 Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 6.3 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

- 6.4 Der Förderungsnehmer stimmt der Auswertung, Dokumentation und Veröffentlichung der Projektdaten sowie der Veröffentlichung von Bildmaterial durch den Klima- und Energiefonds bzw. durch von diesem beauftragte Organisationen ausdrücklich zu.

Kommunalkredit Public Consulting



Mag. Gerlinde Mayerhofer-Fras



DI Dr. Katharina Hopfner-Sixt



### ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Gemeinde Flattach**, GKZ 20607 erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 26.04.2022, **GZ C270458**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses aus nationalen Mitteln sowie aus Mitteln des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014-2020 für das Projekt **KEM-PV - Flattach (K, Spittal a.d.Drau) - VS Flattach**.

Weiters wird bestätigt,

- dass für die erzeugte elektrische Energie aus der geförderten Anlage keine Ökostrom-Tarifförderung bzw. keine weitere Bundesförderung in Anspruch genommen wird.
- dass das o.g. Unternehmen kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 Artikel 2 Nr. 18 ist.
- dass das o.g. Unternehmen kein Unternehmen ist, das einer Rückförderungsanordnung gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 Artikel 1 (4) a nicht nachgekommen ist.

Flattach  
Ort

06.05.2022  
Datum

Unterschrift des Förderungsnehmers

BGM. KURT SCHOBER  
NAME und FUNKTION der unterzeichnenden Person  
BLOCKBUCHSTABEN



Bestätigung (durch Gemeindeamt oder Kreditinstitut) oder Beglaubigung (durch Gericht oder Notar) der Vertretungsbefugnis und Echtheit der Unterschriften:

 Flattach am 06.05.2022  
AL MAG. (FH) MARKUS ZAISER

Übermitteln Sie die unterfertigte Annahmeerklärung bitte per Onlineplattform. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:  
[https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae\\_pid=b572c7e70caa0d800a176ee415935ec753dc4d04491d82c55d440e56351f3bdd](https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae_pid=b572c7e70caa0d800a176ee415935ec753dc4d04491d82c55d440e56351f3bdd)

## **TOP 12: Wasserverband Mölltal: Interessentenbeitrag – 2. Erhöhung**

Bereits in der Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Mölltal vom 12.05.2021 wurde darauf hingewiesen, dass einer Erhöhung der jährlichen Interessentenbeiträge von damals € 230.000 unbedingt erfolgen soll.

Laut RA 2020 hat die Gemeinde Flattach einen anteiligen Beitrag von € 22.295,59 an den Wasserverband geleistet.

In einem ersten Schritt wurde – gemäß GR-Beschluss vom 18.11.2021, TOP 3 I – die Erhöhung des jährlichen Beitrages um 40 Prozent auf € 32.604,88 (Jahr 2021) – genehmigt.

Nunmehr soll eine weitere Erhöhung im Ausmaß von wiederum 40 Prozent für das Jahr 2022 erfolgen. Dies würde einen Jahresbeitrag 2022 in Höhe von € 45.646,83 ergeben.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese Erhöhung zu genehmigen.

### **TOP 13: Kindergarten-Tarife 2022/2023 - Beschlussfassung**

Folgende Tarife sind von den Erziehungsberechtigten gemäß GR-Beschluss vom 15.07.2021, TOP 8, für das KiGa-Jahr 2021/2022 zu leisten:

<b>Altersübergreifende Kinderbetreuungseinrichtung (Gruppe 1):</b>		
Halbtags ohne Essen	€ 62,40	
Ganztags mit Essen	€ 140,00 + Essensbeitrag	
<b>Kindergarten (Gruppe 2):</b>		
Halbtags ohne Essen	€ 100,00	
Halbtags mit Essen	€ 100,00 + Essensbeitrag	
Ganztags mit Essen	€ 140,00 + Essensbeitrag	

Im Hinblick auf das herannahende KiGa-Jahr 2022/2023 wird über Antrag von Bgm. Schober einstimmig beschlossen, die vorstehenden Tarife mit Wirkung 01.09.2022 um 4 Prozent anzupassen:

Die Förderhöhe seitens des Landes Kärnten wurde mittlerweile bekannt gegeben, und beträgt

- bei der altersübergreifenden Kinderbetreuungseinrichtung (Gruppe 1):

Halbtags ohne Essen: € 108,00  
Ganztags mit Essen: € 147,00

- im Kindergarten (Gruppe 2):

Halbtags ohne Essen: € 108,00

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass im KiGa-Jahr 2022/23 keinerlei Elternbeiträge mehr einzuheben sind, und somit seitens der Eltern nur mehr die Essensbeiträge zu bezahlen sind.

**TOP 14: Ingrid Maier-Krassnitzer und Elmar Braunhofer: Ansuchen um Übernahme der Wegparzelle 15/4, KG Fragant, in das öffentliche Gut**

Mit Eingabe vom 28.03.2022 haben die beiden Antragsteller nachstehendes Ansuchen an die Gemeindevertretung gerichtet:



Ingrid Maier-Krassnitzer  
Kleindorf 7  
9831 Flattach

Elmar Braunhofer  
Kleindorf 22  
9831 Flattach



An die  
Gemeinde Flattach  
Flattach 73  
9831 Flattach

Kleindorf, am 24.03.2022

**Wegparzelle 15/4, KG 73303 Fragant:  
Übernahme in das öffentliche Gut – Ansuchen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!  
Werte Gemeindevertretung!

Auf Grundlage der klärenden Aussprache mit allen betroffenen Grundeigentümern vom 14.10.2018 im Gemeindeamt Flattach wurde im Wege der Vermessungsurkunde vom 13.10.2020, GZ: 7697/19, der Sammer&Sammer ZT GmbH die korrekte Darstellung der bestehenden Wegparzelle wie in der Natur verlaufend dargestellt.

Entsprechend der bisherigen Vorgespräche ersuchen wir als derzeitige Eigentümer dieses Weges nunmehr die Gemeindevertretung, die entsprechenden Schritte (Kostenermittlung für Sanierung, Beanteilung, ...) zur Übernahme dieser Wegparzelle in das öffentliche Gut der Gemeinde Flattach einzuleiten.

Mit der Bitte um positive Erledigung unseres Ansuchens verbleiben wir

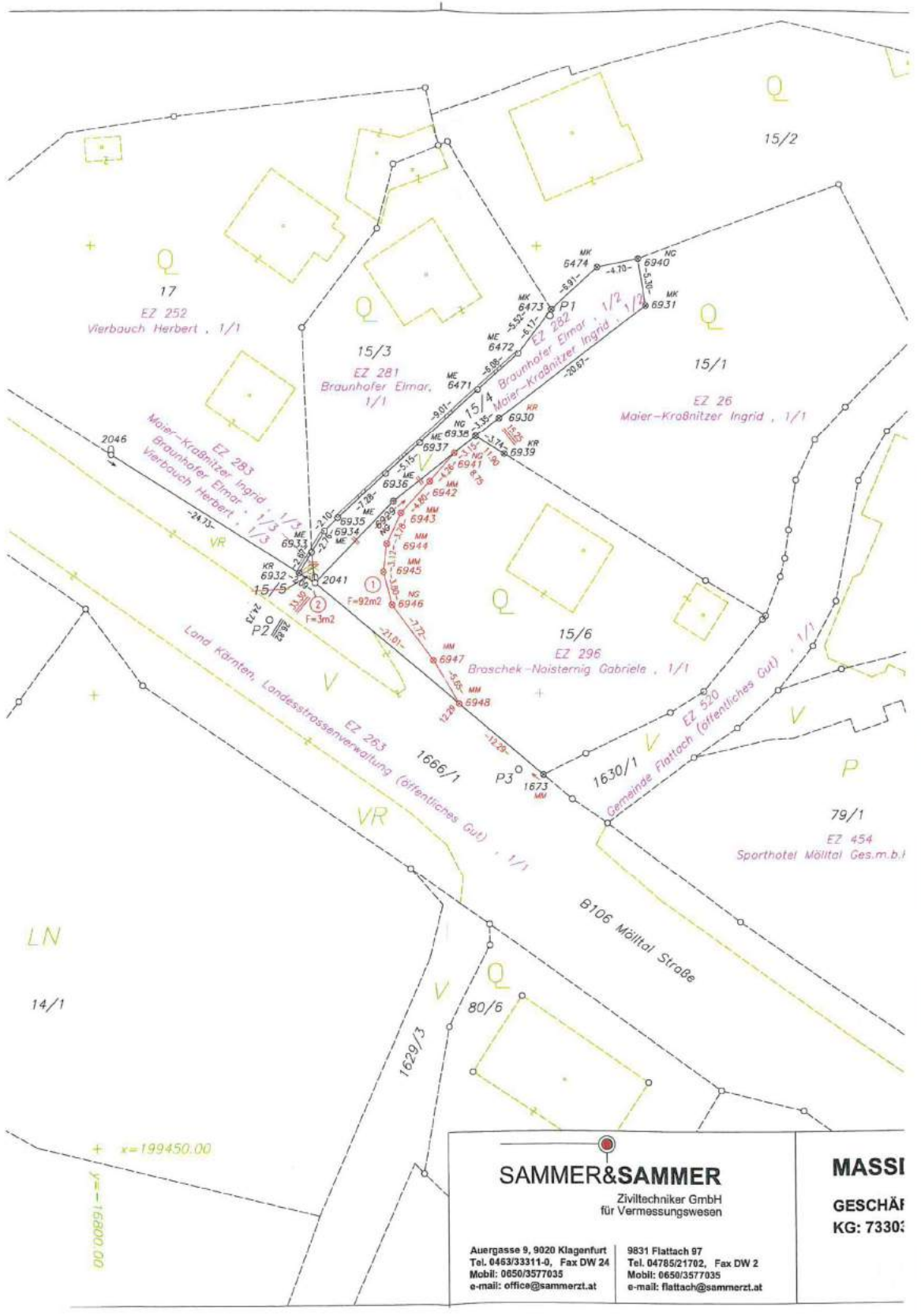
mit freundlichen Grüßen

  
.....  
Ingrid Maier-Krassnitzer

  
.....  
Elmar Braunhofer

Bgm. SCHÖBER zur Kenntnis:   
Datum: 30. März 2022





### Vorbemerkung:

Im Rahmen einer seitens der Gemeinde koordinierten Zusammenkunft vom 14.10.2018 wurden unter allen Anwesenden (Grundeigentümer, Anrainer, Gemeinde) einvernehmlich folgende Eckpunkte festgelegt:

- *Die Vermessung wird seitens der Gemeinde an die Sammer ZT in Auftrag gegeben bzw. werden die anfallenden Kosten zu gleichen Teilen von den Anrainern Maier-Krassnitzer, Broschek-Noisternig, Braunhofer und Gemeinde Flattach getragen.*
- *Nach Vorliegen einer tauglichen Vermessung wird der Zustand des Zufahrtsweges beurteilt, allfällige Sanierungsmaßnahmen vereinbart bzw. die notwendige Beanteilung der Anrainer am Weg festgelegt.*
- *Sodann werden die notwendigen rechtlichen Schritte zur Übernahme des Weges in das öffentliche Gut eingeleitet.*

Die Vermessungskosten sind zu vier gleichen Teilen von allen Anrainern (Maier-Krassnitzer, Braunhofer, Broschek-Noisternig) und der Gemeinde (Wasserschloss im ggst. Bereich) zu tragen.

Der eigentliche Beanteilungsschlüssel an der Weganlage ist unter den Anrainern – ohne Beanteilung der Gemeinde – festzulegen.

Der Bauausschuss hat in seiner jüngsten Sitzung das vorstehende Ansuchen beraten und auch einen Ortsaugenschein durchgeführt.

Festzuhalten ist, dass die nunmehr vorliegende Vermessungsurkunde zwischenzeitlich abgelaufen ist und neu bescheinigt werden musste. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass – obwohl bereits im Jänner 2021 eine entsprechende „Vorlage“ seitens der Gemeinde übermittelt wurde – es die Antragsteller über ein Jahr (!) verabsäumt haben, den Antrag schriftlich einzubringen.

Die aus der Neubescheinigung (unnotwendigerweise) erwachsenden Kosten von € 542,77 brutto sind somit wiederum zu vier gleichen Teilen aufzuteilen.

BAO Vize-Bgm. Gugganig berichtet über die Beratungen aus der jüngsten Bauausschusssitzung wie folgt:

Der Bauausschuss vertritt einhellig die Ansicht, dass die genannte Weganlage jedenfalls „zweckdienlich“ zu sanieren ist, bevor diese in das ÖG übernommen werden kann.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen:

- Im Wege der Gemeinde werden die durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen an der Weganlage mit ASV DI Hubmann (Baudienst) vor Ort fixiert bzw. im Wege des Baudienstes entsprechende Angebote eingeholt.
- Diese Angebote werden sodann an die beiden Antragsteller übermittelt, und deren Zustimmung zum notwendigen Sanierungsumfang eingeholt.
- In weiterer Folge wird im Wege der Gemeinde eine Beanteilung der Weganlage i.S. des Kärntner Straßengesetzes unter den betroffenen Anrainern erfolgen.

Unter den vorstehenden Bedingungen wird die ggst. Weganlage sodann in das öffentliche Gut übernommen werden.

**TOP 15: Bringungsgemeinschaft Güterweg Flattachberg: Ansuchen um Beihilfe zu Katastrophenschäden**

Mit Eingabe vom 09.06.2022 hat die BG Güterweg Flattachberg nachstehendes Ansuchen an die Gemeinde Flattach gerichtet.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, von den letztlich für die Bringungsgemeinschaft verbleibenden Kosten einen einmaligen freiwilligen finanziellen Beitrag in Höhe von 50 % (=~€ 14.650) zu leisten.

Die Aufteilung der sodann verbleibenden Restkosten hat intern unter den BG-Mitgliedern gemäß dem geltenden Beanteilungsschlüssel zu erfolgen.

# Bringungsgemeinschaft Güterweg Flattachberg

Obmann: Weixelbraun Harald



An die  
Gemeinde Flattach  
Flattach 73  
A-9831 Flattach

Flattachberg, am 05.06.2022

## Ansuchen um Gewährung einer Beihilfe zur Behebung des im Jahre 2019/2020 erlittenen Katastrophenschadens

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Für die rasche und unbürokratische Unterstützung bei den Sanierungsarbeiten unseres Güterweges, möchten wir uns bei dir und deinem Team herzlich bedanken.

Die Gesamtkosten des Unwetterschadens belaufen sich auf **73.210.Euro**. Abzüglich der Förderungen (Modell Kärnten und Nothilfswerk) verbleiben der Bringungsgemeinschaft noch Kosten von rund **29.300 Euro**.

Wir hoffen auf eine positive Bearbeitung unseres Ansuchens und verbleiben

mit freundlichen Grüßen  
der Obmann für die BG-Flattachberg

(Weixelbraun Harald)

Beiliegend: Die geprüften Originalrechnungen zum betreffenden Bauvorhaben

BG Güterweg Flattachberg 9831- Flattach Flattachberg 5 Tel. 0699 / 13096001  
Raiffeisenbank Mittleres Mölltal . IBAN : AT18 3943 6000 3003 3161

**TOP 16: Bringungsgemeinschaft Flattachberg-Zubringer: Ansuchen um Beihilfe zu Katastrophenschäden**

Mit Eingabe vom 23.06.2022 hat die BG Flattachberg-Zubringer nachstehendes Ansuchen an die Gemeinde Flattach gerichtet.

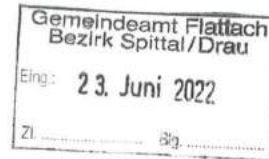
Die Marktgemeinde Obervellach wird dazu einen freiwilligen Kostenbeitrag von € 1.000 leisten.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, von den letztlich für die Bringungsgemeinschaft verbleibenden Kosten einen einmaligen freiwilligen finanziellen Beitrag in Höhe von 50 % (=€ 4.029,28) zu leisten.

Die Aufteilung der sodann verbleibenden Restkosten hat intern unter den BG-Mitgliedern gemäß dem geltenden Beanteilungsschlüssel zu erfolgen.

Bringungsgem. Güterweg  
Flattachberg Zubringer  
Obm. Josef Striednig  
Flattachberg 12  
9831 Flattach

Flattach, am 22.06.2022



An die  
Gemeinde Flattach  
Flattach 73  
9831 Flattach

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Durch die starken Unwetter sind am Güterweg Flattachberg Zubringer Schäden entstanden. Die Gesamtkosten für die Behebung der Unwetterschäden belaufen sich auf € 22.011,55. Abzüglich der Förderungen (Modell Kärnten sowie Nothilfswerk) verbleiben der Bringungsgemeinschaft noch Kosten in der Höhe von € **9.058,55**.

Die Bringungsgemeinschaft Güterweg Flattachberg Zubringer ersucht die Gemeinde Flattach, um die Gewährung einer Beihilfe zur Behebung des erlittenen Katastrophenschadens.

Wir hoffen keine Fehlbitte getan zu haben und zeichne

mit freundlichen Grüßen

Josef Striednig  
-Obmann-

Beilage: Kostenaufstellung

Bringungsgem. Güterweg Flattachberg Zubringer - Aufstellung Katastrophenschaden

Rechnungsleger:	Adresse:	Datum:	Ausgaben	Einnahmen
Erdbau Zechner Ges.m.b.H.	Flattachberg 4, 9831	15.12.2019	219,60	
RF-Kies	Lainach 103, 9833	27.12.2019	801,24	
EZ Bau	9842 Mörtschach 68	09.01.2020	3.388,08	
Hydrogreen Landschaftsbau	1190 Wien	18.05.2020	894,00	
EZ Bau	9842 Mörtschach 68	23.06.2020	1.057,68	
Landesregierung Abt. 10 Landw. Wege	Mießtaler Straße 1, 9202	06.07.2020	311,50	
Swietelsky AG.	Bürgerautstraße 30, 9900	09.07.2020	6.482,95	
RF-Kies	Lainach 103, 9833	10.07.2020	118,80	
Josef Striednig /Schichtenliste	Flattachberg 12, 9831	15.07.2020	504,00	
Landesregierung Abt. 10 Landw. Wege	Mießtaler Straße 1, 9202	21.10.2020	260,00	
Erdbau Zechner Ges.m.b.H.	Flattachberg 4, 9831	15.12.2019	1.610,40	
Landesregierung Abt. 10 Landw. Wege	Mießtaler Straße 1, 9202	20.12.2019	1.807,60	
Landesregierung Abt. 10 Landw. Wege	Mießtaler Straße 1, 9202	20.12.2019	86,00	
Land Kärnten	Förderung Ländliches Wegenetz	15.12.2020		5.262,00
Erdbau Zechner Ges.m.b.H.	Flattachberg 4, 9831	20.05.2021	3.378,90	
Landesregierung Abt. 10 Landw. Wege	Mießtaler Straße 1, 9202	08.06.2021	958,80	
Kärntner Nothilfswerk	Katastrophenbeihilfe	28.06.2021		5.010,00
Landesregierung Abt. 10 Landw. Wege	Mießtaler Straße 1, 9202	10.12.2021	132,00	
Land Kärnten	Förderung Ländliches Wegenetz	21.12.2021		2.681,00
			<u>22.011,55</u>	<u>12.953,00</u>

Ausgaben  
Einnahmen  
Offener Betrag

22.011,55  
12.953,00  
9.058,55

**TOP 17: Hr. Daniel Schober:**  
**Parzelle 16, KG Flattach -Grenzbereinigung/Abtretung in das ÖG**

An der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nimmt Bgm. Schober aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO nicht teil, und übergibt den Vorsitz an 1. Vize-Bgm. Gugganig, welcher den Vorsitz übernimmt.

Der Gemeinderat Flattach hat am 23.09.2010 unter TOP 19 entsprechende Richtwerte für den Ankauf von Flächen aus dem öffentlichen Gut wie folgt festgesetzt:

Kategorie „Bauland“ sprich „unverbautes Bauland“	€ 10,00/m <sup>2</sup>
Kategorie „Wald“	€ 02,00/m <sup>2</sup>
Kategorie „Grünland/Wiese“ bzw. „Acker“	€ 03,00/m <sup>2</sup>
Kategorie „Brachland“	€ 00,50/m <sup>2</sup>

Trotz dieser Richtwerte ist laut Festlegung des Gemeinderates jeder beabsichtigte Verkauf von ÖG-Flächen einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, sodass Abweichungen von diesen Richtwerten – bei nachvollziehbarer Begründbarkeit – möglich sind.

Die von Hr. Schober zur Abtretung in das öffentliche Gut beantragte Fläche weist laut rechtskräftigem und in Geltung stehenden Flächenwidmungsplan der Gemeinde Flattach die Kategorie „Bauland-Dorfgebiet“ auf.

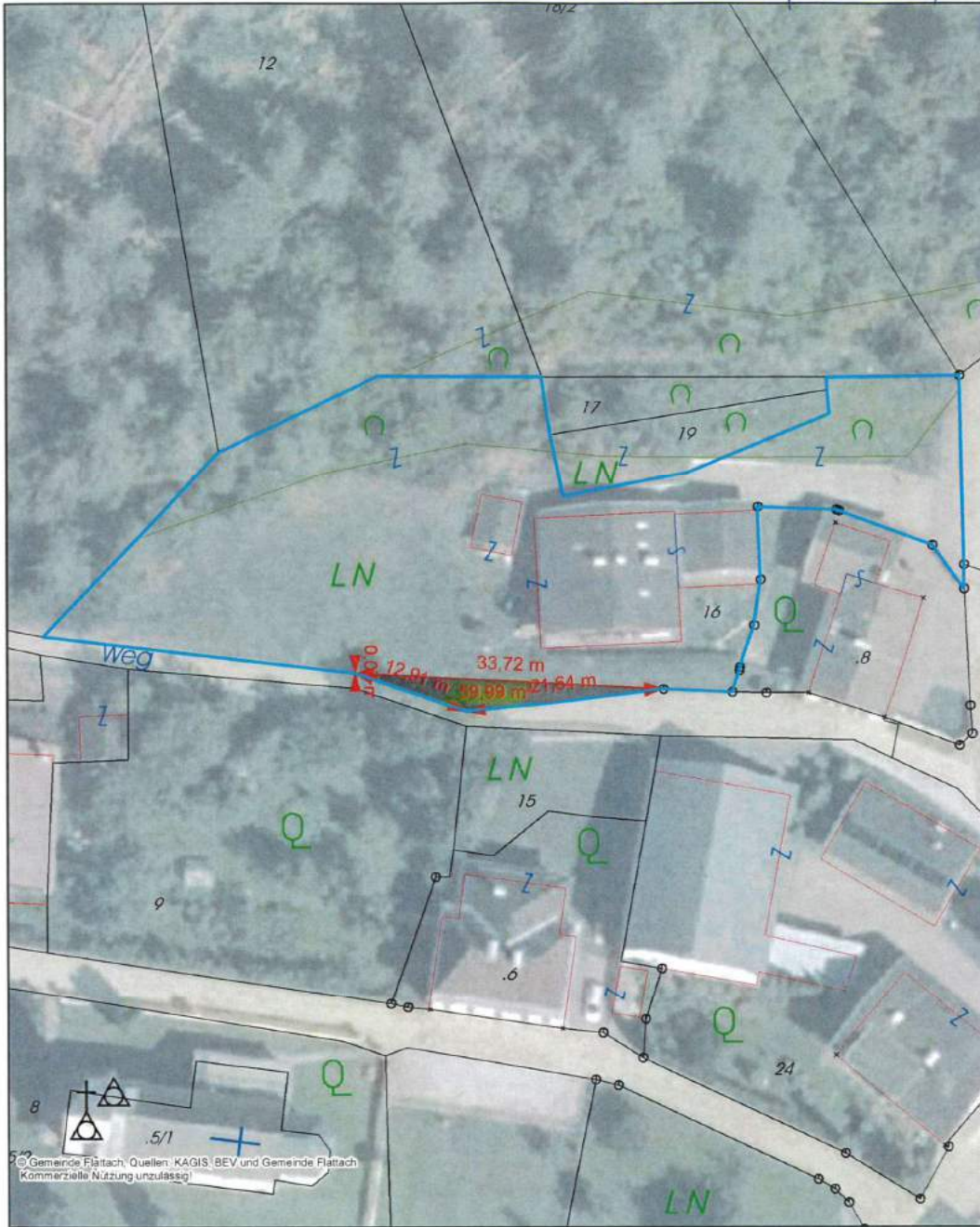
Hr. Schober würde die genannte Teilfläche zu einem Preis von € 10,00/m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut abtreten. Die Kosten der Vermessung und der grundbücherlichen Durchführung wären seitens der Gemeinde zu tragen.

Über Antrag von 1. Vize-Bgm. Gugganig wird einstimmig beschlossen

- der beantragten Übernahme der ggst. Teilfläche der Parzelle 16, KG Flattach, in das öffentliche Gut (ÖG) die Zustimmung zu erteilen.
- den Preis/m<sup>2</sup> für die in das ÖG abzutretende Teilfläche mit € 10,00 (Kategorie: „Bauland-Dorfgebiet“) festzusetzen.
- sämtliche Vermessungskosten bzw. Kosten der grundbücherlichen Durchführung seitens der Gemeinde Flattach zu übernehmen.



$\approx 60 \text{ m}^2$  (= Erläuterung zum o.ä.)



© Gemeinde Flattach, Quellen: KAGIS, BEV und Gemeinde Flattach  
Kommerzielle Nutzung unzulässig!

**Geoinformationssystem**

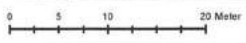
$\approx$  Vermessung: fde!

Gemeindeamt Flattach  
A-9831 Flattach Nr.73

Plotdatum: 02.06.2022  
Erstellt durch: Flattach  
Maßstab (im Original): 1:578



HINWEIS: Kein Rechtsanspruch aus dieser Darstellung ableitbar!  
Keine Haftung für fehlerhafte oder unvollständige Darstellung!



WebOFFICE – GEOdaten powered by PSC Public Software und Consulting

## **TOP 18: Stellenplan 2022 – 2. Abänderung**

Vize-Bgm. Gugganig übergibt den Vorsitz an den Bürgermeister, welcher den Vorsitz übernimmt:

Infolge

- des Umstandes, die Leitung des Gemeindekindergartens Flattach mit 01.09.2022 neu auszuschreiben bzw. nachzubesetzen sowie
- der Absicht, die Öffnungszeiten des auch ab 01.09.2022 zweigruppig geführten Kindergartens weiter auszuweiten (Mo-Fr jeweils von 07:00 bis 16:00 Uhr) sowie
- einer, im Hinblick auf die im Sommer 2023 anstehenden Pensionierung einer KiGa-Pädagogin, vorausschauenden und proaktiven Personalplanung

besteht die Notwendigkeit, den Stellenplan 2022 mit Wirkung 01.09.2022 entsprechend dem nachstehenden VO-Entwurf vom 28.06.2022 ein weiteres (zweites) Mal abzuändern, bzw. folgende Umstände in die Stellenplan-VO einzuarbeiten:

Planstelle „Kindergarten-Leitung“ ab 01.09.2022:

Seitens der zuständigen Fachabteilung (Abt. 6 – Fr. Daniela Lerchbaumer) erging an die Gemeinde die alternativlose Aufforderung, die Leitung des Kindergartens ab 01.09.2022 neu auszuschreiben bzw. neu zu besetzen.

Nach nunmehr durchgeführtem Auswahlverfahren konnte eine geeignete Bewerberin für die Leitung gesichtet werden bzw. wird der Gemeinderat Flattach am 12.07.2022 beraten und beschließen, diese Person in ein Dienstverhältnis aufnehmen und ab 01.09.2022 mit der KiGa-Leitung zu betrauen. Das Beschäftigungsausmaß der Planstelle KiGa-Leitung ab 01.09.2022 wird 92,50 Prozent (EP-PL1, SW 42) betragen.

Planstelle „KiGa-Pädagogin“ ab 01.09.2022:

Die Planstelle „KiGa-Pädagogin“ (EP-PFK2, SW 39 bzw. Schema „K“) wird ab 01.09.2022 wieder mit einem Beschäftigungsausmaß von 76,25 % ausgestattet, welches bereits zum Zeitpunkt 01.09.2021 vorlag.

Zusätzliche befristete (Teilzeit)Planstelle „KiGa-Pädagogin“ im Hinblick auf anstehende Pensionierung:

Eine Pädagogin wird im Sommer 2023 in den Ruhestand treten. Vor dem Hintergrund bzw. aufgrund der Tatsache, dass am Arbeitsmarkt in diesem Segment aktuell wenig bis gar keine BewerberInnen verfügbar sind und in absehbarer Zukunft auch nicht verfügbar sein werden, wird die frühzeitige Bindung und Einarbeitung einer geeigneten Bewerberin als Nachfolgerin ins Auge gefasst bzw. besteht die Absicht, befristet bis zum Sommer 2023 eine zusätzliche Pädagoginnen-Planstelle (EP-PFK2, SW 39) in Teilzeitbeschäftigung (50 %) zu schaffen.

Zudem würde sich dadurch eine deutliche Verbesserung der Betreuungsqualität beider KiGa-Gruppen ergeben und könnte auch auf kurzfristige Personalengpässe/-ausfälle (Krankenstand etc.) flexibel reagiert werden. Diese Vorgehensweise findet seitens der zuständigen Fachabteilung 6 (Fr. Lerchbaumer) vollinhaltliche Unterstützung.

Planstellen „KiGa-Helferinnen“:

Die gemäß in Geltung stehender Stellenplan-VO 2022 angeführten zwei Helferinnen-Planstellen (EP-PK3, Beschäftigungsausmaß jeweils 75 %) sollen auch ab 01.09.2022 weiterhin erhalten bleiben und besetzt werden.

Im Hinblick auf eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat am heutigen Tag wurde der nachstehende Stellenplan-Entwurf per 28.06.2022 an das Gemeinde-Servicezentrum (GSZ) zur Prüfung und Genehmigung übermittelt. Nach Freigabe durch das GSZ per 11.07.2022 ist zudem noch die Genehmigung seitens der Abteilung 3 – Gemeinden einzuholen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die 2. Abänderung des Stellenplanes 2022 mit Wirkung 01.09.2022 gemäß nachstehendem VO-Entwurf vom 28.06.2022 zu genehmigen:



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

04785/ 205  
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20  
www.flattach.gv.at

**Sachbearbeiter**  
Mag. (FH) Markus Zaiser  
Amtsleitung

Zahl: 902-100/2022

## Stellenplan 2022 – Abänderung per 01.09.2022

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 12.07.2022, Zahl: 902-100/2022, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2022 beschlossen wird (2. Abänderung 2022).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, wird verordnet:

### § 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID3	57	57,00
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42,00
62,50	C	IV	AK-SSB2B	36	22,50
62,50	C	IV	AK-SSB2B	36	22,50
100,00	D	IV	KU-KB2B	33	33,00
100,00			AK-ESB3	42	
100,00			KU-KB2B	33	
10,00	P5	III	TH-RP2	18	

92,50	K		EP-PL1	42	
76,25	K		EP-PFK2	39	
50,00			EP-PFK2	39	
75,00			EP-PK3	30	
75,00			EP-PK3	30	
62,50	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P2	III	TH-HFK3	33	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
77,50	P5	III	TH-HFK3	21	

<b>BRP-Summe</b>				<b>177,00</b>	
------------------	--	--	--	---------------	--

## § 2

### Beschäftigungsobergrenze

- (1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 177 Punkte.
- (2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

## § 3

### Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 24.03.2022, Zahl: 902-50/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt Schober


**TOP 19: FläWi-Änderung 1/2022 – Beschlussfassung nach Kundmachung**

Mag. Christa Summerauer, Mag. Dr. Walter Liebhart, und Hr. Herbert Liebhart ersuchten um Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle-Nr. 1624/6 (Gesamtfläche: 386 m<sup>2</sup>), KG 73303 Fragant, gemäß nachstehendem Lageplan:





**GEMEINDE FLATTACH  
UMWIDMUNGSLAGEPLAN 01/2022**

 UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN  
IN GRÜNLAND ALMHÜTTE, GP 1624/6 TLW., KG FRAGANT, INSGESAMT 340 M<sup>2</sup>

KUNDMACHUNG

VON:

BIS:

GEMEINDERATSBESCHLUSS

VOM:

**RAUMPLANUNGSBÜRO**  
DI JOHANN KAUFMANN  
RAUMPLANUNG - STADTDESIGN

A - 9020 KLAGENFURT MIESSTALERSTRASSE 18  
TEL 0463/595857 team@kaufmann.direct

GEMEINDE FLATTACH  
LAGEPLAN ZUR WIDMUNGSÄNDERUNG

M 1:1.000

**ZT**

Zweittechniker  
bürgen für Qualität.

BEARBEITUNG: WJ/HEI DATUM: 16.02.2022 PLANNR.: 08503-01/2022

Demzufolge wurde die beabsichtigte Flächenumwidmung in der Zeit von 20. Mai bis 17. Juni 2022 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der notwendigen Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt wurden folgende Fachgutachten eingefordert:

- Abt. 8 – UA Nsch – Naturschutz

Das eingeforderte Fachgutachten liegt mittlerweile vor und lautet wie folgt:



## **ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)**

---

**Von:** RASSE Lisa <lisa.rasse@ktn.gv.at>  
**Gesendet:** Freitag, 03. Juni 2022 09:30  
**An:** ZAISER Markus (Gemeinde Flattach); PEGAM Eva  
**Cc:** KLEINEGGER Klaus  
**Betreff:** FläWi 1/2022; Flattach

Sehr geehrter Herr Amtsleiter, lieber Markus!

Die Gemeinde Flattach beabsichtigt den Flächenwidmungsplan abzuändern. Für den Widmungspunkt 1/2022 wurde der **Naturschutz** ersucht eine **Stellungnahme** abzugeben.

1/2022

Eine Teilfläche des Grundstückes 1624/6, KG Fragant soll im Ausmaß von 340 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Almhütte umgewidmet werden. Das Grundstück befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Großfragant. Im Bereich des Grundstückes befindet sich bereits ein Objekt. Die Widmungsänderung stellt im Wesentlichen die Richtigstellung der Nutzung dar und steht nicht im Widerspruch zum Landschaftsschutzgebiet.

**Aus fachlicher Sicht kann der Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden.**

Mit freundlichen Grüßen:

Ing. Klaus Kleinegger

Mit freundlichen Grüßen!

i.A. Lisa Rasse  
Bezirkshauptmannschaft Villach-Land  
Bereich 9 – Forstrecht, Naturschutz und Bauwesen

9500 Villach, Meister-Friedrich-Straße 4  
Tel.: +43 (0) 50536 - 61216  
Fax: +43 (0) 50536 - 61341  
E-Mail: [lisa.rasse@ktn.gv.at](mailto:lisa.rasse@ktn.gv.at)  
Web: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at)

LAND  KÄRNTEN

Dieses E-Mail enthält vertrauliche Informationen. Falls Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, dürfen Sie den Inhalt dieses E-Mails weder offen legen noch verwenden. Sofern Sie dieses E-Mail irrtümlich erhalten haben, ersuchen wir Sie, dieses an uns umgehend zurückzusenden und anschließend zu löschen.

This email is confidential. If you are not the intended recipient, you must not disclose or use the information contained in it. If you have received this mail in error, tell us immediately by return email and delete the document.

   #landkaernten **kärnten.tv**

Die Beschlussfassung dieser FläWi-Änderung durch den Gemeinderat kann somit erfolgen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehender FläWi-Änderung 1/2022 auf Grundlage des Lageplans des Raumplanungsbüros DI Kaufmann vom 16.02.2022, Plan-Nr. 08503-01/2022, nach Kundmachung und in Kenntnis des vorstehenden Fachgutachtens (Abt. 8 – UA NSch - Naturschutz) die Zustimmung zu erteilen:

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 1/2022:**

Parzelle-Nr. **1624/6** (Gesamtfläche: 386 m<sup>2</sup>), KG 73303 **Fragant**

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **340 m<sup>2</sup>** (Parzelle-Nr. 1624/6) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“ in „*Grünland - Almhütte*“.

**TOP 19a): FläWi-Änderung 1/2021 – Bepflanzungskonzept**  
**Privatrechtliche Vereinbarung**

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende privatrechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung, des geordneten Rückbaues und des Bepflanzungskonzeptes zu genehmigen:



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

04785/ 205  
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20  
[www.flattach.gv.at](http://www.flattach.gv.at)

**Sachbearbeiter**  
Mag. (FH) Markus Zaiser  
Amtsleitung  
DW 12

## VEREINBARUNG

### **zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung, des ordnungsgemäßen Rückbaues und des Bepflanzungskonzeptes**

abgeschlossen zwischen

- der Gemeinde Flattach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Kurt Schober, 9831 Flattach, einerseits und
- der KELAG – Kärntner Elektrizitäts-AG, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee andererseits

wie folgt:

#### **§ 1 - Vorbemerkung**

Die Gemeinde Flattach ist gemäß § 53 des Kärntner Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.

Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des unbebauten Grundstückes dar, und soll im Falle des Rückbaus die Herstellung des ursprünglichen Zustandes und die Umsetzung eines Bepflanzungskonzeptes sicherstellen.

#### **§ 2 - Grundlage**

Die KELAG – Kärntner Elektrizitäts-AG ist grundbücherliche Eigentümerin der Parzelle 1660/33, KG 73303 Fragant. Dieses Grundstück ist derzeit im Bereich der angestrebten Umwidmung in der Widmungskategorie „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ ausgewiesen. Die Gemeinde Flattach beabsichtigt, eine Teilfläche dieses Grundstück in die Widmungskategorie „Grünland – Photovoltaikanlage“ umzuwidmen. Dies vor dem Hintergrund der geplanten Errichtung von zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch die KELAG mit einem Flächenausmaß von insgesamt 13.902 m<sup>2</sup>.

Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Widmung nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist. Die Festlegung der Widmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen wie auch immer gearteten Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

### **§ 3 - Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des unbebauten Grundstückes, sowie im Falle der Aufgabe der geplanten PV-Anlage der geordnete Rückbau sowie die Herstellung des ursprünglichen Zustandes.

Sollte das im § 2 angeführte Grundstück bzw. die entsprechende Teilflächen davon in die Widmungskategorie „Grünland – Photovoltaikanlage“ gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer (zugleich Widmungswerber), dieses Grundstück binnen 3 Jahren mit der unter § 2 beschriebenen Photovoltaikanlage zu bebauen. Die genannte 3-jährige Frist beginnt mit 01.07.2022 zu laufen.

Als widmungsgemäß bebaut ist das Grundstück bzw. die entsprechenden Teilflächen dann anzusehen, wenn die genannte Photovoltaikanlage bis längstens 01.07.2025 errichtet wird.

Wird die genannte Photovoltaikanlage nicht mehr betrieben, so ist diese binnen Jahresfrist ab der Einstellung des Betriebes wieder rückzubauen und der ursprüngliche Zustand herzustellen.

Der Grundeigentümer legt diesbezüglich ein durch das Raumplanungsbüro DI Kaufmann, 9020 Klagenfurt a. W., ausgearbeitetes Bepflanzungskonzept (Gestaltungs-/Begrünungskonzept) vor, bei welchem hinsichtlich der konkreten Bepflanzungsvorschläge auch einen Biologen/eine Biologin bzw. eine/n LandschaftsplanerIn beigezogen wurde.

### **§ 4 – Aufschiebende Bedingung**

Diese Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung des im § 2 angeführten Grundstückes bzw. der entsprechenden Teilflächen davon rechtswirksam geworden ist, sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes vereinbart wurde.

### **§ 5 - Sicherstellungen**

Der Grundeigentümer (zugleich Widmungswerber) hat anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung der Gemeinde Flattach eine Bankgarantie mit einer Laufzeit von zunächst 10 Jahren und der Möglichkeit der mehrmaligen Verlängerung um jeweils 5 Jahre über den Kautionsbetrag von € 8.341,00 zu übergeben, mit der sich die Bank verpflichtet hat, über schriftliches Verlangen der Gemeinde Flattach ohne Prüfung des Rechtsgrundes den Kautionsbetrag von € 8.341,00 zu bezahlen. Dies für den Fall,

- dass keine fristgerechte widmungsgemäße Errichtung der Photovoltaikanlage erfolgt oder
- im Falle der Aufgabe der PV-Anlage der geordnete Rückbau sowie die Herstellung des ursprünglichen Zustandes nicht binnen Jahresfrist erfolgt oder
- das Bepflanzungskonzept (Gestaltungs-/Begrünungskonzept) nicht eingehalten wird.

Der Grundeigentümer (zugleich Widmungswerber) verpflichtet sich, bei Veräußerung des betroffenen Grundstückes jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, die widmungsgemäß Verwendung, die Rückbauverpflichtung bei Aufgabe der PV-Anlage sowie die Einhaltung des Bepflanzungskonzeptes (Gestaltungs-/Begrünungskonzept) gemäß § 3 auf den/die Rechtsnachfolger weiter zu überbinden. Der/die Rechtsnachfolger haben zur Absicherung der widmungsgemäßen Verwendung, des geordneten Rückbaues, sowie der Einhaltung des Bepflanzungskonzeptes bei Aufgabe der PV-Anlage der Gemeinde Flattach eine Bankgarantie in Höhe von € 8.341,00 zu den gleichlautenden Konditionen gemäß Abs. 1 zu übergeben.

Die Bankgarantie kann von der Gemeinde Flattach in Anspruch genommen werden, wenn die widmungsgemäße Nutzung, der geordnete Rückbau bei Aufgabe der PV-Anlage oder die Einhaltung des Bepflanzungskonzeptes nicht ordnungsgemäß oder fristgerecht erfüllt wird.

Mit der Überbindung der widmungsgemäßen Nutzung, der Verpflichtung zum Rückbau bei Aufgabe der PV-Anlage, der Einhaltung des Bepflanzungskonzeptes sowie Übergabe der Bankgarantie an die Gemeinde Flattach ist der Grundeigentümer (zugleich Widmungswerber) seiner Verpflichtung nachgekommen und von jeder Haftung befreit.

#### **§ 6 - Rechtsnachfolger**

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers (zugleich Widmungswerber) auf dessen Erben oder Rechtsnachfolger über.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seinen/seine Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentum des betroffenen Grundstückes zu überbinden. Dies mit der Verpflichtung, alle Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf dessen/deren Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.

#### **§ 7 – Zusatzerklärung**

Die Gemeinde Flattach ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insofern auszuüben, als dies mit dem Zweck der Vereinbarung in Einklang gebracht werden kann.

Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Verpflichtungen und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer (zugleich Widmungswerber) Bedacht genommen wurde.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

#### **§ 8 – Kosten**

Alle Kosten, Gebühren und Steuern im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt die KELAG – Kärntner Elektrizitäts-AG, soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart.

#### **§ 9 – Vertragsform**

Diese Vereinbarung wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen errichtet, wobei jede Vertragspartei je ein Exemplar erhält.

Flattach, am 12.07.2022

Für die Gemeinde Flattach:

Der Bürgermeister  
Kurt SCHÖBER

.....



Für die KELAG -  
Kärntner Elektrizitäts-AG:

.....

Das Mitglied des Gemeindevorstandes:

.....

2. Vize-Bürgermeisterin DI Karin VIERBAUCH

Diese Vereinbarung wurden vom Gemeinderat Flattach in seiner Sitzung 2/2022 genehmigt.

Das Mitglied des Gemeinderates:  
Kornelia STRIEDNIG

.....

Es wird somit bestätigt, dass die fertigenden Mandatäre berechtigt waren,  
die Zeichnung gem. § 71 Abs. 2 K-AGO vorzunehmen.

.....  
AL Mag. (FH) Markus Zaiser



## **TOP 19b): Stromlieferangebote der KELAG für die Jahre 2023-2025 - Beschluss**

Seitens der KELAG wurde per 12.07.2022 ein tagesaktuelles Stromlieferangebot der Kelag für die Jahre 2023-2025 übermittelt. Dieses hat Gültigkeit bis 13.07.2022 um 09:00 Uhr.

Die Preisbasis bildet der am Terminmarkt für das betreffende Lieferjahr aktuell gültige Preis, der auf das individuelle Lastprofil der Gemeinde umgerechnet wird.

Mit den tagesaktuellen Preisen vom 12.07.2022 würden sich folgende Strompreise für die Gemeinde Flattach für die nächsten 3 Jahre ergeben:

2023: 401,32 €/MWh

2024: 260,89 €/MWh

2025: 201,34 €/MWh

Für einen 3-Jahresvertrag würde sich somit ein Durchschnittspreis von 287,85 €/MWh bzw. 28,7 ct/kWh für 2023-2025 ergeben. Die Preise verstehen sich netto inkl. aller Zuschläge. Lediglich die Kosten für die Strompreiszonentrennung sind nicht inkludiert, da diese erst im Bezugsjahr feststehen.

Für einen 2-Jahresvertrag würde der Durchschnittspreis bei 331,10 €/MWh bzw. 33,1 ct/kWh für 2023-2024 liegen, ebenfalls netto inkl. aller Zuschläge exkl. den Kosten für die Strompreiszonentrennung.

Für einen 1-Jahresvertrag würde der Preis bei 401,32 €/MWh bzw. 40,1 ct/kWh für 2023 liegen, ebenfalls netto inkl. aller Zuschläge exkl. den Kosten für die Strompreiszonentrennung.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesbezüglich einen 3-Jahres-Vertrag (2023-2025) zu den vorstehenden Konditionen abzuschließen. Morgen um 09:00 Uhr soll Hr. Lücke (KELAG) nochmals den aktuellen Preis eruieren. Sollte dieser niedriger als der heutige Preis sein, so ist der niedrigere Preis dem abzuschließenden 3-Jahres-Vertrag zugrunde zu legen. Sollte dieser höher als der heutige Preis sein, so ist der vorstehende Preis von heute dem abzuschließenden 3-Jahres-Vertrag zugrunde zu legen.



**TOP 19c): Liste „TAFB“: Selbstständiger Antrag i.S. § 41 K-AGO:**

Der Bürgermeister verliest nachstehenden Antrag der Liste „TAFB“ wie folgt:

Taff – TEAM Alternative für Flattach  
Fraktion im Gemeinderat

An den  
Gemeinderat der Gemeinde Flattach  
9831 Flattach 73

Laut § 41 der K-AGO stellen die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Fraktion Taff-TEAM Alternative für Flattach den selbständigen Antrag:

- Ein **Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit** sollte gebildet werden. (K-AGO §26 Abs. 9)  
Aufgrund des Gemeinderatswahl-Ergebnisses steht der Obmann der Liste Taff – TEAM Alternative für Flattach zu.

Begründung:

Die Gründung eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe könnte Grundlage für eine strukturierte, effektive und nachhaltige Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit in der Gemeinde inklusive der touristischen Angelegenheiten sein und sich mit folgenden Betätigungsfeldern beschäftigen:

- Whatsapp Information
- Flattach App – Publizierung und Weiterentwicklung
- Weiterentwicklung der Homepage
- Gemeindezeitung (Inserate, kurz und langfristiger Redaktionsplan...)
- Social Media Police
- Konzipierung und Beratung bezüglich div. Drucksorten (Chronik, Traditionsdokumentation...)
- DSGVO und Bildrechteverwaltung

Flattach, 12.07.2022



Handwritten signatures in blue ink, including the name 'Nikolaus' clearly visible at the bottom.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehendem Antrag dem Gemeindevorstand zu Vorberatung zuzuweisen.

Zudem ist vor der Behandlung im Gemeindevorstand ein Vorab-Gespräch zwischen dem Bürgermeister und GR Mayer BA anzuberaumen. Dabei soll die Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Kommunikation“ besprochen werden.

**TOP 20: Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)**

*Hinweis des Schriftführers:*

*Dieser TOP ist gemäß § 36 (3) der K-AGO dem ggst. Protokoll nicht zu entnehmen bzw. wird lediglich in der Originalniederschrift vollinhaltlich abgebildet.*

Der Vorsitzende bedankt sich für die heutige konstruktive Sitzung und schließt diese um 20:41 Uhr.

Für den Gemeinderat:

1. Protokoll-Mitunterfertiger:  
GR Josef ISTENIG

.....

2. Protokoll-Mitunterfertiger:  
GR Werner HUBER

.....

Der Bürgermeister:  
Kurt SCHÖBER

.....

Der Schriftführer:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

.....